

Deutsches Tierärzteblatt

4

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | April 2018 | 66. Jahrgang

TÄHAV

Hinweise zu den wichtigsten
Änderungen

BTK

Tätigkeitsbericht
des Präsidenten

ARZNEIMITTEL

Alternativen für die Verwendung
von Colistin beim Schwein



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Eine der wichtigsten Nachrichten der letzten 4 Wochen war sicherlich das Inkrafttreten der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV). Lange wurde im Ministerium daran gefeilt. In Gesprächen und Stellungnahmen zu den zahlreichen Entwürfen hat die Tierärzteschaft versucht, ihre Interessen verständlich zu machen und durchzubringen. Einiges fand Gehör, manches nicht. Überraschend war, dass die Verordnung ohne Übergangsfrist gültig wurde. Mit dem Beitrag ab **Seite 490** möchte Ihnen der BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht nun eine kleine „Bedienungsanleitung“ zur Umsetzung der neuen Vorschriften an die Hand geben, ergänzt durch Erläuterungen zu den Hintergründen der Änderungen. Wir hoffen, dass Ihnen so die Umsetzung der neuen Vorschriften erleichtert wird.

Die Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), den Einsatz von Colistin in der Tiermedizin zu begrenzen, wurde in der neuen TÄHAV nicht aufgegriffen. Als Ergänzung zu dem Artikel im November 2016, in dem auf die Neubewertung von Colistin durch das übertragbare Resistenzgen eingegangen

wurde, thematisiert der Beitrag ab **Seite 498** in dieser Ausgabe mögliche Alternativen zur Anwendung von Colistin beim Schwein und vorbeugende Maßnahmen.

Die TÄHAV war natürlich auch Inhalt des Tätigkeitsberichts des BTK-Präsidenten anlässlich der Frühjahrs-Delegiertenversammlung, den Sie ab **Seite 490** finden. Thematisiert werden darin aber auch viele andere berufs- und standespolitisch wichtige Ereignisse des letzten halben Jahres.

Und wie in der letzten Ausgabe angekündigt, stellen wir Ihnen ab **Seite 504** die neue „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe“ vor, in der Schutzmaßnahmen speziell bei Tätigkeiten in der Veterinärmedizin und vergleichbaren Tätigkeiten empfohlen werden. Das mag sich zunächst so anhören, als betreffe die „TRBA 260“, wie sie in Kurzform genannt wird, z. B. nur die Arbeit in Laboren. Dem ist aber nicht so. Vielmehr hilft sie, den Arbeitsschutz beim Umgang mit Biostoffen, zu denen z. B. Krankheitserreger zählen, umzusetzen – sie geht also alle an!



Dr. Susanne L. Platt

Ihre

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht hat in den letzten Jahren über viele Themen beraten. Sie erfahren regelmäßig in der Rubrik „BTK aktuell“ von Sitzungen und Telefonkonferenzen. Ich bin seit Oktober 2014 Vorsitzende dieses Ausschusses und schätze dieses Gremium als fruchtbare und vertrauensvolle Kommunikationsplattform zwischen Praxis, Überwachung und Wissenschaft, an der sich traditionell auch die maßgeblichen Kollegen aus Bund, Ländern und Industrie beteiligen.

Ein bedeutendes Thema war die aktuelle Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), die ab **Seite 490** in diesem Heft erläutert wird. Aus Sicht eines Interessenverbands, der von der Politik Verständnis für berechnete fachliche Einwände erwartet, ist die unvollständige Berücksichtigung unserer Stellungnahmen enttäuschend. Es kommen auf die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis und in der Überwachung Mehrbelastungen zu, die wir bis zuletzt hofften abwenden oder zumindest aufschieben zu können, bis Klarheit über die Novellierung des EU-Tierarzneimittelrechts besteht. Immerhin hat

die Landesvertretung – zu der neben der BTK und ihren Mitgliedern, den Landes-/Tierärztekammern, auch die Bundesverbände der beamteten Tierärzte (BbT) und der praktizierenden Tierärzte (bpt) gehören – mit vereinten Kräften und überzeugenden Argumenten erhebliche Entlastungen im Vergleich zu den ersten Überlegungen aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erreicht. Während Sie dies lesen, versuchen wir einen Kommentar zu vielen Auslegungsfragen zu erarbeiten. Diese sollen im Einklang mit allen Betroffenen und mit Sachverstand und Praxisbezug geklärt werden. Die Intention der Regulierung Antibiotika gezielter einzusetzen und Resistenzbildungen zu vermeiden, ist grundsätzlich richtig. Sinnvoller wäre es meiner Ansicht nach jedoch, den Grundsatz „weniger Antibiotika durch gesündere Tiere“ zu verfolgen und beispielsweise durch verbesserte Tierhaltungsbedingungen das Erfordernis antimikrobieller Behandlungen zu reduzieren.

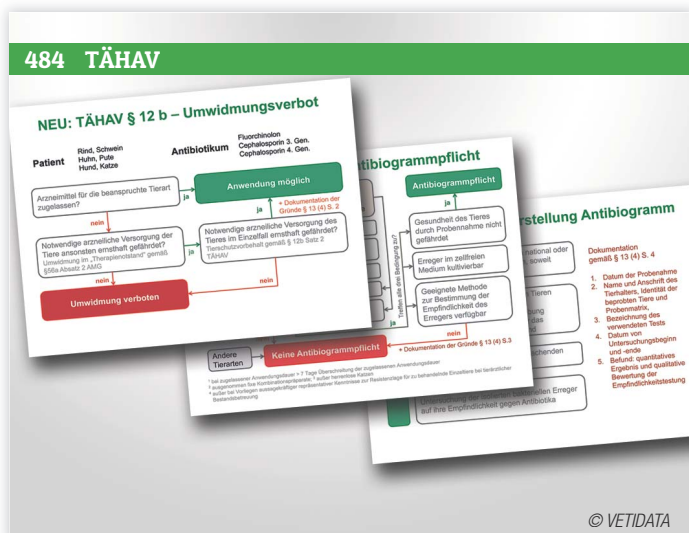
Ein weiteres Thema, das im Arzneimittel-ausschuss und in den Tierartenausschüssen seit Jahren diskutiert wird, ist der Einsatz von Colistin. Der Wirkstoff wurde in der Humanme-

dizin als Reserveantibiotikum für schwere Fälle wiederentdeckt mit der Folge, dass Tierarzneimittel, die ihn enthalten, restriktiv eingesetzt werden müssen. In Deutschland wird Colistin im europäischen Vergleich verhältnismäßig viel verwendet. Auf Anregung von Prof. Dr. Manfred Kietzmann wurde in Arbeitsgruppen ermittelt, ob es möglich ist, Colistin einzusparen, ohne die Tiergesundheit zu gefährden. Das Ergebnis ist zunächst für die Schweinepraxis ab **Seite 498** in diesem Heft nachzulesen.



Dr. Ilka Emmerich

Dr. Ilka Emmerich
Vorsitzende des BTK-Ausschusses für
Arzneimittel- und Futtermittelrecht und
Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie
am Institut für Pharmakologie, Pharmazie
und Toxikologie der Veterinärmedizinischen
Fakultät der Universität Leipzig

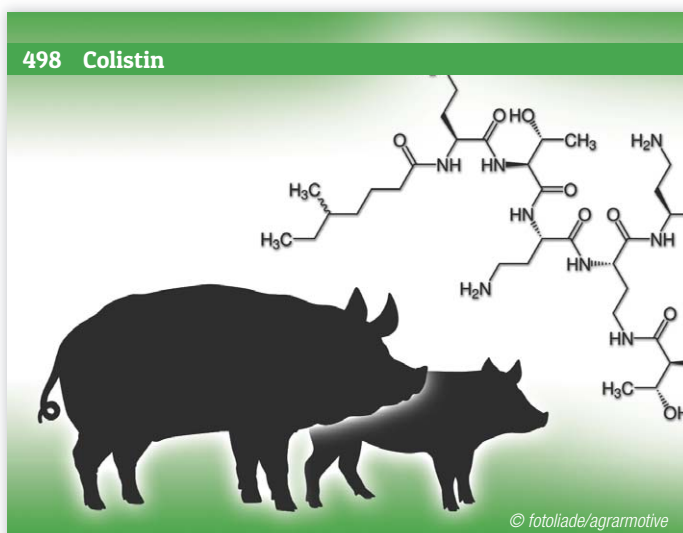


© VETIDATA

Akut	476–477
BTK Aktuell	478–482
Meldungen und Berichte	478
Personalien	482
Forum	484–505
Die neue TÄHAV ist in Kraft – Inhalte und Hintergründe	484
„Ureigene tierärztliche Tätigkeiten nicht aus der Hand geben!“ – Tätigkeitsbericht des Präsidenten	490
Anmerkungen zur Verwendung von Colistin beim Schwein – mögliche Alternativen und vorbeugende Maßnahmen	498
TRBA 260: Neue Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe – Schutz vor Zoonosen und Bioaerosolen für Beschäftigte bei Tätigkeiten in der Veterinärmedizin	504
Beobachterorganisationen	506–510
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	506
Bundesverband der Veterinärmedizinischen Studierenden Deutschlands (bvvd)	510
Mitteilungen und Meinungen	511–519
Leserforum	511
Semestertreffen	511
Forschungspreis	512
Sport für Tierärzte	512
Aus der Rechtsprechung	512
Gesetze und Verordnungen	513
Subakut	516
Tierseuchenbericht	519
Impressum	588

Redaktionsschluss für die Juniausgabe 2018: 02.05.2018

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).



© fotoliade/agrarmotive

Tierärztekammern	520–561
Trauer	520
Amtliches	520
Baden-Württemberg	522
Bayern	526
Berlin	536
Brandenburg	538
Bremen	539
Hamburg	540
Hessen	542
Mecklenburg-Vorpommern	545
Niedersachsen	547
Nordrhein	549
Westfalen-Lippe	550
Rheinland-Pfalz	552
Saarland	553
Sachsen	553
Sachsen-Anhalt	556
Schleswig-Holstein	558
Thüringen	560
Termine	562–586
Übersicht	562
Fort- und Weiterbildung	571
Markt	589–596
Stellen- und Rubrikenmarkt	597–614
Ausklang	616

Erstes EU-Referenzzentrum für Tierschutz

Die EU-Kommission hat ein EU-Referenzzentrum für Tierschutz ernannt, an dem das Wageningen Livestock Research (Niederlande), das Institut für Tierschutz und Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) am Standort Celle und das Institut für Tierwissenschaften der Universität Aarhus (Dänemark) beteiligt sind. Die spezifischen Aufgaben des Zentrums sollen in jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogrammen definiert werden, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Prioritäten der von der Kommission verabschiedeten Arbeitsprogramme erstellt werden. Die Ernennung des Zentrums wird alle 5 Jahre überprüft.

Der Schwerpunkt dieses ersten Referenzzentrums liegt auf dem Tierschutz in der Schweinehaltung. Das Zentrum soll ein Netzwerk nationaler

Kontaktstellen (NCPs) in den Mitgliedsstaaten aufbauen, um relevante praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu bündeln, sowie Instrumente aufzeigen, die die Entwicklung nationaler Pläne zum Verzicht auf Schwanzkupieren bei Schweinen unterstützen. Weiterhin soll es den Mitgliedsstaaten mit technischer Unterstützung und koordinierter Hilfestellung bei der Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich Tierschutz zur Seite stehen. Unterstützen soll das Zentrum ferner die Verbreitung von „guter fachlicher Praxis“, die Durchführung wissenschaftlicher Studien und Schulungen sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen und von Informationen über technische Neuerungen.

FLI/slp

Ehrung für Prof. Dr. Wolfgang Löscher

Für sein lebenslanges Engagement, neue Therapieformen gegen Epilepsie zu finden, zeichnete die US-amerikanische Epilepsy Foundation Prof. Dr. Wolfgang Löscher, Leiter des Instituts für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, mit dem „Lifetime Accelerator Award“ aus. Dieser Award wird seit 2012 vergeben, um Mediziner, Wissenschaftler oder Industrievertreter auszuzeichnen, die ihr Lebenswerk neuen Therapien für Menschen mit Epilepsie widmeten.



Prof. Dr. Wolfgang Löscher

Löschers Forschungsschwerpunkt liegt auf der Erforschung von sogenannten Pharmakoresistenzen, die bei Menschen und Tieren die Wirkung von Arzneien zur Behandlung von Epilepsien beeinträchtigen. Es ist Löschers Ziel, mit seinen Arbeiten Ansatzpunkte für bessere Behandlungsstrategien von Epilepsien zu entwickeln und die Lebenssituation von Epilepsiepatienten zu verbessern. Die Erkenntnisse seiner Forschung kommen Menschen und Tieren zugute – v. a. Hunde und Katzen profitierten von seinen Arbeiten. So war Löscher maßgeblich an der Entwicklung von Imepitoin beteiligt, dem ersten speziell für Hunde entwickelten Antiepileptikum, das im Februar 2013 in der EU zugelassen wurde. Für seine erfolgreiche Forschung wurde Löscher bereits mehrfach mit internationalen Forschungspreisen geehrt.

von Brethorst/slp

Anpassung der BTK-Empfehlungen zur Vergütung von Anfangsassistenten

Die Frühjahrs-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer hat die BTK-Empfehlungen zur Vergütung von Anfangsassistenten angehoben. Im Wortlaut der Empfehlungen wird für die Vergütung von Anfangsassistenten nach bestandem Probehalbjahr auf den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) Bund, Entgeltgruppe E 13 Stufe 1 verwiesen. Diese Entgelteinstufung entspricht der Qualifikation eines approbierten Veterinärmediziners und wurde auch in der Empfehlung aus dem Jahr 2010 herangezogen, damals wurde jedoch der aktuell gültige Betrag genannt. Dieser liegt heute, 8 Jahre später, bedeutend höher.

Mit der neuen Formulierung werden die BTK-Empfehlungen automatisch dynamisiert, sodass sie nicht wiederholt durch Beschluss der Delegierten angepasst werden müssen. Auch die Entgelttempfehlungen für das Anfangsgehalt soll nach Beschluss der Delegierten der Dynamisierung folgen. Die Empfehlungen beziehen sich weiterhin auf die Mindestvergütung von Anfangsassistenten für eine 40-Stunden-Woche. Die Anpassung an den TVöD sollte spätestens nach dem bestandenen Probehalbjahr Anwendung finden, kann jedoch auch früher geschehen bzw. als Anfangsgehalt festgesetzt werden.

Die geänderte Empfehlung ist auf der Webseite der Bundestierärztekammer abrufbar (www.bundestierarztekkammer.de im Bereich „Infos für Tierärzte/Merk- und Infoblätter“).

slp

Leitlinie zum Betrieb von Aquaponikanlagen

Die BTK-Delegiertenversammlung hat eine vom Ausschuss für Fische erarbeitete Leitlinie zum Betrieb von Aquaponikanlagen unter Aspekten der Fischhaltung verabschiedet. Die Leitlinie wird in der nächsten Ausgabe des Deutschen Tierärzteblatts veröffentlicht und ist auf der BTK-Homepage abrufbar im Bereich „Stellungnahmen“, Rubrik „Fische“.

slp



Die BTK ist jetzt social

Der erste Schritt in Richtung Social Media ist getan. Die Bundestierärztekammer (BTK) hat nun eine Facebook-Seite, um den schnellen Austausch von Informationen zu fördern und interessante Neuigkeiten zu teilen. Wir freuen uns über jeden neuen Abonnenten, der auf „Gefällt mir“ klickt, denn nur so kann unsere Facebook-Community wachsen und der Dialog lebendig gestaltet werden.

Zur Facebook-Seite der BTK:

<https://www.facebook.com/Bundestierarztekkammer-eV-575013536164647>

Katharina Klube

Antragsfrist zum 28. Deutscher Tierärztetag 2018

In Vorbereitung auf den 28. Deutschen Tierärztetag am **13./14.09.2018 in Dresden** weisen wir darauf hin, dass die **Satzung „Deutscher Tierärztetag“** auf der Homepage der BTK einsehbar ist (www.bundestierarztekkammer.de im Bereich „BTK“). Darin sind Aufgaben, Ablauf und Beteiligte des Deutschen Tierärztetags definiert.

Alle in Deutschland approbierten Tierärztinnen und Tierärzte können unabhängig von ihrer Teilnahme **Anträge an die Hauptversammlung** richten, die am 14.09. stattfindet. So können Sie das eigene Thema in die Berufspolitik einbringen. Die konkret formulierten Anträge müssen satzungsgemäß spätestens **bis 14.06.2018** bei der BTK-Geschäftsstelle

eingegangen sein (Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer e. V., Französische Str. 53, 10117 Berlin, geschaeftsstelle@btkberlin.de).

Am 13.09. finden zum Generalthema „Zukunft der Tierärzteschaft“ folgende Arbeitskreise statt:

Arbeitskreis 1: Kleintierpraxis 2030

Arbeitskreis 2: Nutztierpraxis 2030

Arbeitskreis 3: Amtstierarzt 2030

Teilnahmeberechtigt sind alle in Deutschland approbierten Tierärztinnen und Tierärzte.



Reduzierung von Infektionskrankheiten bei Mensch und Tier

Anfang des Jahres startete ein europäisches One-Health-Programm, an dem mehr als 40 Partner aus Medizin, Veterinärmedizin und gesundheitlichem Verbraucherschutz im Lebensmittelsektor aus 19 europäischen Ländern beteiligt sind. Deutsche Partner des „European Joint Programme“ (EJP) zu One Health sind das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) und das Robert Koch-Institut (RKI). Ziel ist der Aufbau einer europäischen Plattform für One Health, die die Bedürfnisse von europäischen und nationalen politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen erfüllt, und Fortschritte beim Eindämmen von lebensmittelbedingten Zoonosen, Antibiotikaresistenzen und neuartigen Infektionsgefahren (Emerging Threats) zu erzielen. Geleitet wird das One Health-EJP (Grant Agreement 773830) von der französischen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES – <https://www.anses.fr/en/content/anses-will-coordinate-european-joint-programme-one-health-european-research-programme-0>).

Das One Health-EJP wird wissenschaftliche Daten, Methoden und Softwareprogramme erzeugen, die von den nationalen und europäischen Einrichtungen zur Bewertung gesundheitlicher Risiken und möglicher vorbeugender Maßnahmen genutzt werden können. Gleichzeitig wird der Austausch mit anderen großen von der EU-Kommission geförderten Projekten sichergestellt. Auch der effiziente und regelmäßige Wissenstransfer zwischen der Forschungsgemeinschaft und nationalen Behörden sowie internationalen und europäischen Stakeholdern ist eine der Aufgaben des One Health-EJP.

BfR/slp

BTK fordert Kennzeichnung von Falltieren beim Schwein

Anlässlich der Reportage „Millionen Schweine sterben für den Müll“ von Report Mainz am 20.03.2018 hat die Bundestierärztekammer in einer Pressemitteilung u. a. die Kennzeichnung von Falltieren beim Schwein gefordert, um Amtstierärzten durch Kontrollen in den Verarbeitungsbetrieben zu ermöglichen, die Herkunft der betroffenen Tiere zu ermitteln und wenn nötig, Verfahren einzuleiten.

Grundlage der Fernsehreportage war die Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN)“, die Prof. Dr. Elisabeth große Beilage in VTNs in verschiedenen Regionen Deutschlands durchführte. Die Fachtierärztin für Schweine konnte feststellen, dass den dort angelieferten Tieren vor ihrem Tod „unnötige Schmerzen und lang anhaltende Leiden“ zugefügt wurden. Die BTK sieht in diesen Verstößen gegen das Tierschutzrecht und die Tierschutznutztierversordnung ihre Forderung nach einer Personalaufstockung in den Überwachungsbehörden bestätigt. Auch die langjährige Forderung der BTK, eine Tiergesundheitsdatenbank, die per Gesetz die Daten der VTNs berücksichtigt, einzuführen, um alle relevanten Informationen aus einem Tierbestand zu dokumentieren, wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

BTK/slp



Ferkel u. a. mit Kachexie, Ulkus und Ohrspitzennekrosen.

© Elisabeth große Beilage



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-88
geschaeftsstelle@btkberlin.de
www.bundestieraeztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin:

Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident:

Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“:
Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“:
Dr. Holger Vogel

Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Biosicherheit“

Bei der Herbst-Delegiertenversammlung im September 2017 erläuterte Dr. Georg Bruns, dass bezüglich der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) die Biosicherheit auf landwirtschaftlichen Betrieben dringend verbesserungsbedürftig ist. Er stelle sich einen amtlichen Hygienebeauftragten sowie Vereinbarungen zwischen Kammern und Tierseuchenkassen hinsichtlich einer Karenzzeit nach Tierkontakten für Tierhalter und Tierärzte vor, in denen andere Bestände nicht betreten werden dürfen. In diesem Zusammenhang sieht er die 7-Tage-Regel (§ 56a Abs. 1 Nr. 5b Arzneimittelgesetz) als Hygiene- und Personalproblem an, da sie unnötige Bestandsbesuche verursachen würde. Auf Antrag von Dr. Bruns wurde deswegen eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund traf sich die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ am 28.02.2018 zum Kick-Off-Meeting in der BTK-Geschäftsstelle in Berlin. Anwesende Teilnehmer waren Dr. Uwe Tiedemann (BTK-Präsident), Dr. Arno Piontkowski (Bundesverband der beamteten Tierärzte – BbT), Dr. Andreas Finkensiep (BTK), Dr. Edmund Bölling (Bundesverband praktizierender Tierärzte – bpt), Prof. Franz J. Conraths (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI), Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL) und Dr. Bruns, der den Vorsitz und damit die Leitung der AG übernommen hat.

Es sollte geklärt werden, was die organisierte Tierärzteschaft tun kann, um die Fachkompetenz zum Thema Biosicherheit in den Vordergrund zu rücken. Man einigte sich darauf, erst einmal auf die innere Biosicherheit (Landwirtschaftlicher Betrieb) zu fokussieren. Diskutiert wurden einerseits die Wichtigkeit der Einhaltung von Grundregeln der Hygiene und andererseits das Erstellen eines Anforderungskatalogs, der für die beratenden Tierärzte und die Tierhalter eine größere Rechtssicherheit im Tierseuchenfall herstellt. Daraus ergaben sich zwei Zielsetzungen für die Arbeitsgruppe: Es soll eine Checkliste entworfen und ein Hygienekodex für Tierärztinnen und Tierärzte entwickelt werden. Prof. Conraths hat angeboten, diese vonseiten des FLI zu konzipieren und dann der Arbeitsgruppe vorzustellen.



Mitglieder der AG „Biosicherheit“ mit BTK-Präsident (v.l.n.r.): Dr. Georg Bruns, Dr. Uwe Tiedemann, Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, Dr. Arno Piontkowski, Prof. Dr. Franz J. Conraths, Dr. Andreas Finkensiep, Dr. Edmund Bölling.

Klausurtagung des BTK-Präsidiums

Am 21./22.02.2018 fand in Berlin die Klausurtagung des BTK-Präsidiums statt. Hauptthemen waren sowohl der Ablauf des Deutschen Tierärztes 2018 als auch die Zukunft der **Deutschen Tierärztes** allgemein. Hinterfragt wurde, ob dessen Ablauf noch zeitgemäß ist. Weiterhin wurde überlegt, den Veranstaltungsort nicht mehr rotieren zu lassen, sondern auf Berlin zu beschränken. Es wird zunächst beschlossen, der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, den Deutschen Tierärztes 2021 in Berlin stattfinden zu lassen, um die Resonanz bei Politik und Tierärzteschaft auszuloten.

Weiteres wichtiges Thema war die **Satzungsdiskussion**: Der Berufs- und Standesrechtsausschuss hatte diverse Änderungen vorgeschlagen, über die zunächst das Präsidium diskutierte und die anschließend im Erweiterten Präsidium thematisiert werden sollen. Auch verschiedene **Tierschutzfragen** wie Ferkelkastration (das Präsidium lehnt den 4. Weg ab), Tierwohllabel und Tiertransporte wurden ausführlich diskutiert. Weiteres Thema war das **Sucht- und Interventionsprogramm (IVP)**, das bereits 2010 eingeführt wurde, in der Tierärzteschaft allerdings zu wenig bekannt ist.

Veranstaltungshinweis

E-Learning-Kurs zur EU-Datenschutzgrundverordnung: Was Tierarztpraxen beachten müssen

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird am 25.05.2018 wirksam. Damit beginnt eine neue Zeitrechnung im deutschen Datenschutz. Die DSGVO wirkt sich auf fast alle Unternehmen aus, selbst Kleinunternehmen und Freiberufler – also auch auf Tierarztpraxen. Trotzdem wissen viele Selbstständige oft noch nicht oder nur unzureichend, wie Datenschutz funktioniert.

Diese Fortbildung für Praktiker zeigt, worauf es ankommt. Vom 1. Mai an bieten die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF), der Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V. (bpt) und die Vetion.de GmbH unter **www.myvetlearn.de** einen Onlinekurs an, der u. a. auf folgende Fragen eingeht:

- Personenbezogene Daten – was ist das?
- Wer ist für Datenschutz verantwortlich?
- Wie vermeide ich teure Strafen?
- Was hat es mit dem Datenschutzbeauftragten auf sich?
- Welche neue Dokumentation kommt auf die Tierarztpraxis zu?
- Welchen Mehraufwand bringen die neuen Informationspflichten?
- Einwilligung – wie funktioniert sie?
- Welche neuen Rechte hat mein Kunde?

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.myvetlearn.de, unter www.tierarzte-fortbildung.de und in der Rubrik „Termine“ der Maiausgabe des Deutschen Tierärzteblatts.

Neue Pressereferentin der BTK

Katharina Klube stellt sich vor

Kommunikation ist die Leidenschaft, die ich zu meinem Beruf gemacht habe und mit einer fundierten journalistischen Ausbildung stütze. Ich freue mich, diese Leidenschaft seit dem 15.02.2018 als Nachfolgerin von Claudia Pfister bei der BTK einsetzen zu können.

Nach meinem Studium des Journalismus und der Unternehmenskommunikation an der HMKW



Katharina Klube

Berlin war ich die letzten 5 Jahre in der Pressestelle eines großen deutschen E-Commerce-Unternehmens tätig. Dort habe ich alle Angelegenheiten der internen und externen Unternehmenskommunikation bearbeitet und konnte mich erfolgreich im Projektmanagement beweisen.

In meiner neuen Position bei der BTK bin ich für alle Themen rund um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Außerdem freue ich mich auf den kreativen Umgang beim Deutschen Tierärzteblatt, dem ich unterstützend zur Seite stehe. Auf eine kommunikative Zukunft!

Katharina Klube

Treffen mit der Fraktion Die Linke

Am 28.02.2018 trafen sich der Präsident der BTK, Dr. Uwe Tiedemann, und BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag mit der agrarpolitischen Sprecherin der Fraktion Die Linke, Dr. Kirsten Tackmann, MdB, und der tierschutz- und verbraucherschutzpolitischen Sprecherin der Linken, Amira Mohamed Ali, MdB, in den Räumen des Deutschen Bundestags. Die BTK hatte diverse Themen mitgebracht, darunter der Tierschutz bei der Schlachtung, das Positionspapier der BTK zur notwendigen Weiterentwicklungen der Rechtsetzung zur Verbesserung des Tierschutzes bei Nutztieren, die tierärztliche Bestandsbetreuung und vieles mehr.

Als tierärztliche Kollegin kann Dr. Tackmann die tierärztlichen Forderungen sehr gut nachvollziehen und steht auch meistens auf Seite der Tierärzteschaft.

Vonseiten der Fraktion Die Linke wurde nach der BTK-Meinung zu den Themen Tierheilpraktiker (insbesondere, ob eine Reglementierung derselben notwendig sei) und Herdenschutz Hunde gefragt.

Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene

Am 26.02.2018 fanden sich die Mitglieder des BTK-Ausschusses für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene in einer Telefonkonferenz zusammen, um über die Umsetzung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung zu beraten und aktuelle Themen zu besprechen. Ausführlich wurde über Strategie und Möglichkeiten der BTK bzgl. der Rekrutierung von Tierärztinnen und Tierärzten für den Aufgabenbereich „**amtliche Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung**“ diskutiert. Dass hier Handlungsbedarf besteht, ist unstrittig; das „Wie“ hingegen nicht einfach zu beantworten. Der Ausschuss verfolgt verschiedene Ansätze und wird zu gegebener Zeit ausführlicher darüber berichten.

Ebenfalls viel Aufmerksamkeit widmeten die Ausschussmitglieder, unterstützt vom Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Tierschutz, Prof. Dr. Thomas Richter und Dr. Maria Dayen, dem inzwischen schon zum traurigen Dauerthema aufgestiegenen **Tierschutz am Schlachthof**. Gemeinsam bearbeiten die Ausschüsse auch hier verschiedene Handlungsfelder, um nachhaltige Verbesserungen bei der Tierschutzüberwachung am Schlachthof auf den Weg zu bringen. Auch den **Forderungskatalog** „Tierschutz am Schlachthof“, der im vergangenen Jahr veröffentlicht wurde, wollen die Ausschüsse aktualisieren und erweitern. Schließlich beriet der Ausschuss, welchen Input die BTK für die geplante strategische **Neuausrichtung des europäischen Verbands der Lebensmittelhygieniker UEVH** geben kann. Die UEVH, so das Fazit des Ausschusses, kann und sollte eine wichtige Stimme des Berufsfeldes bei der FVE (Federation of Veterinarians of Europe) sein. Dazu gilt es, Schwerpunktthemen gezielt zu platzieren und fachlich fundiert zu arbeiten.

Symposium der Tönnies Stiftung

Am 06./07.03.2018 fand das 4. Symposium der Tönnies Forschung in Berlin statt. Die Tönnies Forschung unterstützt Projekte, mit denen erforscht wird, wie Tierwohl und moderne Fleischproduktion in Einklang zu bringen sind. Der diesjährige Bernd-Tönnies-Preis wurde im Rahmen der Veranstaltung an Barbara Klingbacher für ihren Artikel „Der letzte Gang“ im nzz folio verliehen. Den durchaus sehr branchen- und konsumentenkritischen Festvortrag „Ein gesellschaftlicher Blick auf die Nutzung von Tieren als Lebensmittel“ hielt Hans Leyendecker von der Süddeutschen Zeitung.

Das Symposium unterteilte sich in verschiedene Vorträge sowie einer teilweise sehr emotional geführten Debatte, in der der Präsident des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT), Dr. Holger Vogel, die Position der (Amts-)Tierärzte darlegte. Das Resümee des Symposiums wurde von



© BTK

Das Symposium bot auch Zeit für den kollegialen Austausch: Prof. Dr. Dr. Thomas Mettenleiter, Dr. Martin Hartmann, Prof. Dr. Thomas Blaha, Dr. Uwe Tiedemann und Dr. Holger Vogel (v.l.n.r.).

Prof. Dr. Dr. Thomas Mettenleiter, dem Präsident des FLI, gezogen, der die Gelegenheit auch dazu nutzte, ein Plädoyer für Impfungen zu halten und über die Afrikanische Schweinepest (ASP) aufzuklären.

Für die BTK nahmen ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann und die Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag teil.

Fachtagung Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Am 06./07.03.2018 fand bereits zum 18. Mal die vom Zentrum für Veterinary Public Health der Freien Universität (FU) Berlin in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) organisierte Fachtagung für Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in Berlin statt. Die gut besuchte Veranstaltung hatte in den Bereichen **Fleischhygienerecht, Zoonosen und Tiergesundheit, Schlachthoftechnik und Verarbeitung und Tier-schutz** einiges zu bieten. Das BMEL berichtete z. B. über den aktuellen Stand der Diskussionen bezüglich der **tertiären Gesetzgebung zur neuen EU-Kontrollverordnung** (VO [EU] 2017/625). Zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission scheint zumindest Konsens dahingehend zu bestehen, dass in Bezug auf die Aufgaben des amtlichen Tierarztes geltendes Recht fortgeführt werden soll, d. h. im Wesentlichen die Regelungen der VO (EG) 854/2004 beibehalten werden. Zum unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht durchgehenden Schlachtung“ ist zu erwarten, dass die EU-Kommission eine Konkretisierung vornehmen wird. Noch nicht abgeschlossen sind auch die Diskussionen zur Ausweitung der Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb und die Handhabung der qualitativen Mängel, insbesondere des Ebergeruchs, bei der amtlichen Beurteilung. Die Pläne der Kommission, die risikobasierte

Fleischuntersuchung auch für Rinder einzuführen, stoßen indes auf massiven Widerstand der Mitgliedstaaten. Zu Recht, wurde in einem späteren Vortrag doch deutlich, dass die Umsetzung der risikobasierten Fleischuntersuchung beim Schwein noch immer alles andere als einheitlich erfolgt und auch die Lebensmittelketteninformation nicht hält, was sie verspricht. Hier ist noch viel „Luft nach oben“.

Im Abschlussblock „Tierschutz“ lag der Schwerpunkt auf der **Schlachtung gravidier Tiere**, ein Thema, das der BTK sehr am Herzen liegt. Neben einer rechtlichen und wissenschaftlichen Einordnung der Problematik, wobei noch einmal explizit darauf hingewiesen wurde, dass die Schlachtung tragender Tiere auch nach neuer Gesetzeslage nicht verboten ist, stellte Prof. Dr. Katharina Riehn Ergebnisse aus dem SIGN-Projekt vor. Interessanter Aspekt hierbei: Die meisten tragend zur Schlachtung abgegebenen Rinder stammten aus Milchviehbetrieben und keineswegs aus Extensivhaltungen mit dem so gerne zitierten mitlaufenden Bullen. Auch die ethisch-moralische Beurteilung des Schlachtens bzw. Tötens an sich wurde beleuchtet und gab den Teilnehmern interessante Denkanstöße zum gesellschaftlichen Wandel der Mensch-Tier-Beziehung mit auf den Weg.

Präventionskonferenz zur Afrikanischen Schweinepest im BMEL

Am 26.02.2018 trafen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Bund, Länder und betroffene Verbände, darunter auch die BTK, auf Einladung von Minister Christian Schmidt zur Präventionskonferenz „Afrikanischen Schweinepest“ (ASP) zusammen. Die BTK war durch das Präsidiumsmitglied Dr. Holger Vogel, gleichzeitig auch Präsident des Bundesverbands der beamteten Tierärzte e. V. (BbT), vertreten. Allein die Tatsache, dass alle zuständigen Länderministerien und die zahlreichen Verbände hochkarätig präsent waren, unterstreicht das von allen empfundene außerordentliche Bedrohungspotenzial durch diese Tierseuche.

Der Bundesminister hob noch einmal hervor, dass die Regionalisierung erhalten bleiben müsse und betonte die **Bedeutung der Prävention**, um das Einschleppungsrisiko durch den wichtigsten Faktor und Vektor, nämlich den Menschen, zu minimieren. Dazu gehöre insbesondere die strikte Abschottung von Hausschweinbeständen gegenüber Wildschweinen. Prof. Dr. Franz J. Conraths, Vizepräsident des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), erläuterte die komplizierte Struktur des Virus, dessen 150 Gene noch nicht vollständig entschlüsselt seien. Darin liege auch eines der größten **Hemmnisse bei der Impfstoffentwicklung**.

Unabhängig von der Novellierung der Schweinepest-Verordnung besteht aber noch gravierender **rechtlicher Regelungsbedarf**, wenn man das derzeit einzig Erfolg versprechende Modell zur Bekämpfung der ASP

beim Schwarzwild, wie es in Tschechien praktiziert wird, in Deutschland anwenden will. Dieser Bedarf wurde durch die derzeitige Vorsitzende der Agrarministerkonferenz, die nordrhein-westfälische Landwirtschaftsministerin Christina Schulze Föcking, benannt: Beispielsweise müssten Jagd- und Handlungsrechte in der Kernzone auf die lokal zuständigen Behörden übertragen, Betretungs- und Nutzungsverbote für Wald und Feld in der Kernzone ausgesprochen und die Kernzone durch Umzäunung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen vor dem Entweichen potenziell infizierten Schwarzwilds so gut wie möglich abgeschottet werden. Hinzu kommt aber auch die Notwendigkeit, angeordnete Maßnahmen unverzüglich umsetzen zu können, ohne dass sie durch Widersprüche oder Klagen Betroffener aufgehalten und erst nach u. U. langwierigen Gerichtsverfahren zum Tragen kommen können. Dieser Regelungsbedarf wurde nachdrücklich vom Deutschen Bauernverband und dem Deutschen Landkreistag unterstützt und auch vom BMEL nicht bestritten. Das weitere Prozedere soll in einer **Länderarbeitsgruppe** beraten werden.

Dr. Vogel hob in seinem Statement die Bedeutung der Präventionskonferenz hervor und wies auf die aufklärerischen Aktivitäten der Tierärzteschaft hin, z. B. das Seminar des BbT zur ASP am 22.03.2018 mit und in der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Schwanzkupieren beim Schwein: Audit der EU-Kommission

Nach geltendem EU-Recht ist das routinemäßige Kürzen der Schwänze bei Schweinen verboten (Anhang I, Kapitel 1 Absatz 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen). Eine Ausnahme ist möglich, wenn im Bestand Schwanzbeißen auftritt und andere Methoden nicht ausreichen, um dies wirkungsvoll zu verhindern. Das Kupieren der Schwänze soll dabei als „Ultima Ratio“ gelten. Um die Umsetzung der EU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu überprüfen, führt die Generaldirektion Gesundheit (DG Sante) der Europäischen Kommission derzeit ein Audit durch. Neben den Niederlanden und Italien wurde im Februar 2018 auch Deutschland von den Auditoren besucht. Die von Desmond McGuire geleitete Delegation lud im Rahmen ihres Besuchs auch die BTK am 12.02.2018 zu einem Gespräch in die Räume des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Berlin ein. Neben der BTK waren Vertreter des Deutschen Bauernverbands, der Interessengemeinschaft der Schweinehalter und des Bundesverbands Rind und Schwein anwesend. Der Auditor erkundigte sich in dem anderthalbstündigen Gespräch sehr genau nach den Bemühungen der Verbände, die Praxis des routinemäßigen Schwanzkupierens zu beenden.

Für die BTK legte Inge Böhne, stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schweine, klar dar, dass es sich beim Schwanzbeißen um ein komplexes Phänomen handelt, zu dessen Entstehen viele unterschiedliche Faktoren beitragen (Tiergesundheit, Stallklima, Futterqualität, Beschäftigungsmöglichkeiten). Sie betonte aber auch, dass das Kupieren der Schwänze eine Anpassung der Tiere an das Haltungssystem sei, was bei den anderen Interessenvertretern auf wenig Gegenliebe stieß. Der Auditor erinnerte in diesem Zusammenhang allerdings daran, dass zu den zur Verhinderung von Schwanzbeißen zu ergreifenden Maßnahmen nach EU-Richtlinie auch Umgestaltungen in der Haltung gehören. Im derzeitigen Produktionssystem, darauf weist der BTK-Ausschuss für Schweine hin, ist eine flächendeckende Lösung der Problematik „Schwanzbeißen“ nicht zu erwarten. Betriebe, die Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Schweinen sammeln möchten, müssen intensiv tierärztlich beraten und begleitet werden.

Die EU-Kommission hat die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, Aktionspläne zum Ausstieg aus dem routinemäßigen Kürzen der Schwänze vorzulegen. Die Zeit des stillschweigenden Duldens der sogenannten nicht kurativen Eingriffe scheint vorbei zu sein.

5. Schleswig-Holsteinischer Tierärztetag

Am 10.02.2018 fand in Schleswig bereits zum fünften Mal der Schleswig-Holsteinische Tierärztetag statt. Die Veranstaltung, die komplett ausgebucht war, wird von Tierärztinnen und Tierärzten sehr geschätzt. Insgesamt nahmen über 450 Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tiermedizinische Fachangestellte und Aussteller teil.

Ausgewiesene Experten aus ganz Deutschland hatten in parallel laufenden Präsentationen zu Kleintieren, Pferden, Rindern, Schweinen und öffentliches Veterinärwesen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse vorgestellt. Das wissenschaftliche Programm wurde von Dr. Friedrich Röcken organisiert. Am Nachmittag hielt Dr. theol. Rainer Hagencord vom Institut für Theologische Zoologie die Festrede über „Die Würde der Tiere. Vom Projekt einer Theologischen Zoologie“.



Dr. Uwe Tiedemann (l.) mit Dr. Friedrich Röcken und der schleswig-holsteinischen Justizministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack.

An der Veranstaltung nahmen neben der schleswig-holsteinischen Justizministerin Dr. jur. Sabine Sütterlin-Waack, dem Bürgermeister von Schleswig, Dr. Arthur Christiansen, auch die Präsidenten der Tierärztekammern Hamburg, Dr. Susanne Elsner, Westfalen-Lippe, Dr. Harri Schmitt, und Niedersachsen, Dr. Uwe Tiedemann, der auch als Präsident die BTK vertrat, teil.

Beachten Sie hierzu bitte auch den Bericht der ausrichtenden Kammer ab S. 558 in diesem Heft.

Personalien

Zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Thomas Richter

Prof. Dr. Thomas Richter wurde am 29.03.1953 in Weimar geboren und wuchs in Stuttgart auf. Er studierte Tiermedizin in Hannover und München und war nach der Approbation 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Vogelklinik der Universität München. Dort fertigte er seine Doktorarbeit über ein Greifvogelthema an.

Nach 5 Jahren als praktizierender Tierarzt in Großtier- und Gemischtpraxen begann er 1986 seine Tätigkeit in der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg, zuerst im Veterinäramt Nürtingen, später im Ministerium Ländlicher Raum im Referat Tierschutz. 1991 folgte der Ruf an die Hochschule Nürtingen-Geislingen, wo Kollege Richter bis 2016 im Studiengang Agrarwirtschaft die Fächer Anatomie/Physiologie, Tierhaltung, Nutztierethologie und Tiergesundheitslehre lehrte.

Über die Lehre hinaus lag sein besonderes Engagement in der Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Unter dem Motto „umsetzbarer Tierschutz“ führte die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und tierärztlichem Berufsstand in seiner Forschungsgruppe zu praktikablen tierschutz- und menschengerechten Stallbauformen für Kälber und Milchkühe. Ein von seiner Arbeitsgruppe geplanter und erstellter Stall erhielt den Tierschutzpreis des Landes Baden-Württemberg und gewann den Bundesbauwettbewerb für zukunftsweisendes Bauen im Außenbereich. Die von Kollege Richter angestoßene und wissenschaftlich begleitete Entwicklung eines Thermofühlers im Saugnuckel zur Krankheitsfrüherkennung bei Saugkälbern

brachte der kooperierenden Firma die Goldmedaille für die interessanteste Innovation im Rinderbereich auf der EuroTier im Jahre 2000.

In den letzten 15 Jahren an der Hochschule standen die Schweine im

Mittelpunkt seiner Aufmerksamkeit. In seiner Arbeitsgruppe wurde eine Freilaufbucht für Sauen entwickelt und gemeinsam mit anderen Kollegen erarbeitete er das Prinzip der Kot-Harn-Trennung als sehr wirksame Maßnahme, Ammoniak gar nicht erst in der hohen Konzentration entstehen zu lassen.

Kollege Richter war außerdem 18 Jahre lang Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Tierschutz“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) – derzeit Stellvertreter – und hielt jährlich in Nürtingen eine Tierschutztagung mit großem Erfolg ab. Er ist in der 2. Sitzungsperiode Vorsitzender des Tierschutzausschusses der BTK und engagiert sich seit 1991 in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT).

Als Anerkennung für die praxisbezogene Forschung wurde ihm 2004 von der Landestierärztekammer Baden-Württemberg die Nieberle-Plakette verliehen.

Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, die Bayerischen Landestierärztekammer und die Bundestierärztekammer gratulieren Prof. Dr. Tom Richter zu seinem Ehrentag!

Dr. Thomas Steidl, Präsident der LTK Baden-Württemberg

Dr. Karl Eckart, Präsident der Bayerischen LTK

Dr. Uwe Tiedemann, Präsident der BTK



Prof. Dr. Thomas Richter

Bundesverdienstkreuz für Dr. Rolf Brahm

Große Ehre für Dr. Rolf Brahm: Er wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Die Würdigung seiner Lebensleistung erfolgte Anfang Februar im Rahmen einer Feierstunde im Dortmunder Rathaus im Beisein seiner Ehefrau Lore Brahm und langjährigen beruflichen bzw. ehrenamtlichen Wegbegleitern.



Lore Brahm, Bürgermeisterin Birgit Jörder und Dr. Rolf Brahm (v.l.n.r.).

Bürgermeisterin Birgit Jörder zeichnete in ihrer Ansprache den beruflichen Werdegang von Dr. Brahm nach. Sie hob hervor, dass Dr. Brahm sowohl aufgrund seiner hervorragenden fachlichen Expertise als auch aufgrund seiner steten Bereitschaft, in vielfältigen Ehrenämtern Verantwortung zu übernehmen, über Jahrzehnte hinweg immer ein gefragter und hochgeschätzter Ansprechpartner seines Berufsstands war und ist, und zwar weit über die Stadt Dortmund und den Kammerbezirk Westfalen-Lippe hinaus.

Der Vorstand der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gratuliert Dr. Brahm sehr herzlich zu dieser hohen Auszeichnung. Zugleich dankt ihm der Vorstand vielmals für seine außerordentlichen Verdienste um die Tierärztekammer Westfalen-Lippe – u. a. in seiner Funktion als langjährigem Vorstandsmitglied und Vizepräsidenten – und um den tierärztlichen Berufsstand.

Die BTK schließt sich der Gratulation an und dankt Dr. Brahm für seine langjährige, ehrenamtliche Mitarbeit u. a. im BTK-Ausschuss für Kleintiere/Heimtiere, für die Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ und als BTK-Delegierter.

Dr. Harri Schmitt, Präsident der TK Westfalen-Lippe

Dr. Uwe Tiedemann, Präsident der BTK

Die neue TÄHAV ist in Kraft

Inhalte und Hintergründe

Aus dem Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht der Bundestierärztekammer e. V.

Am 28.02.2018 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat ohne Übergangsfrist am 01.03.2018 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt, wobei die Gültigkeit der Vorschriften den unterschiedlichen Tierarten zugeordnet wird. Auch die wenigen Punkte, in denen die Tierärzteschaft ihre Belange und Bedenken durchsetzen konnte, finden Erwähnung.

Die wichtigsten Änderungen

§ 12 Absatz 2: Klinische Untersuchung

– Für alle Tierarten gilt:

Schon bisher setzte die ordnungsgemäße Behandlung eine Untersuchung der Tiere oder des Tierbestands in angemessenem Umfang voraus. **Neu ist**, dass im Falle der Behandlung mit einem **Antibiotikum** eine **klinische Untersuchung vom Tierarzt** durchgeführt werden muss. Das heißt, dass ein unmittelbarer physischer Kontakt mit dem Tier bzw. dem Tierbestand verlangt wird. Der genaue Zeitpunkt der

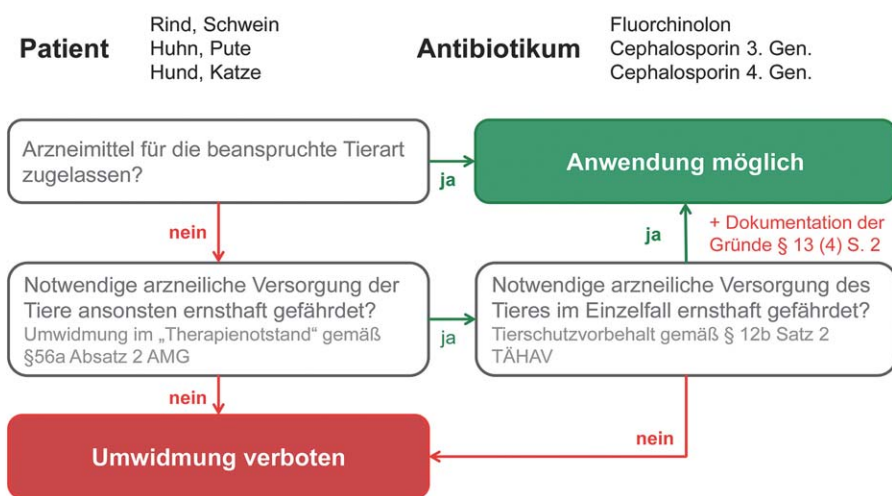
für die sie **zugelassen** sind. Diese Wirkstoffgruppen werden in der TÄHAV als von besonderer Bedeutung für die Humanmedizin angesehen. Ziel ist, dass diese Wirkstoffe in der Tiermedizin so selten wie möglich eingesetzt werden. Es wurden für das Umwidmungsverbot Tierarten gewählt, für die es genügend zugelassene Antibiotika mit diesen Wirkstoffen gibt, so dass eine Umwidmung üblicherweise nicht nötig ist. Daher sind beispielsweise Pferde, kleine Wiederkäuer und Heimtiere nicht betroffen.

Das Umwidmungsverbot gilt nicht, wenn die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet ist. Das kann etwa ein Lieferengpass oder ein Therapienotstand sein, durch den z. B. der Einsatz einer humanmedizinischen Augensalbe notwendig wird. Wenn umgewidmet werden muss, ist ein **Nachweis** zu führen, der die Gründe enthält, warum die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist. Formvorschriften gibt es dafür nicht.

Das hat die Landesvertretung erreicht:

- Eine Umwidmung auf ein anderes als in der Zulassung des jeweiligen Arzneimittels genanntes **Anwendungsgebiet** ist von dem Verbot **nicht** betroffen. Beispiel: Einsatz eines für die Tierart zugelassenen Arzneimittels gegen *E. coli* statt gegen Staphylokokken oder gegen eine Atemwegserkrankung statt gegen eine Harnwegsinfektion.
- **Makrolide** sind vom Verbot **nicht** betroffen
- **Pferde** sind vom Verbot **nicht** betroffen

NEU: TÄHAV § 12 b – Umwidmungsverbot



Die geänderten Vorschriften der TÄHAV enthalten v. a. Vorgaben für Antibiogramme, Umwidmungsverbote für Cephalosporine der 3. und 4. Generation und für Fluorchinolone sowie zusätzliche Aufzeichnungspflichten für Tierärzte. Zielsetzung der Verordnung ist die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes und der Rückgang von Resistenzen. Dabei bleiben Auslegungsfragen offen, die aus den amtlichen Begründungen nicht hervorgehen. Diese werden Gegenstand eines ausführlichen Kommentars sein, der in Arbeit ist. Unverändert gilt, dass tierärztliche Behandlungen aufgrund von fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend der Situation im Einzelfall erfolgen müssen. Dementsprechend sieht die TÄHAV für Umwidmungsverbote und Antibiogramme Ausnahmen vor.

Untersuchung wird nicht vorgeschrieben. Er ist zu dokumentieren. Bei Lebensmittel liefernden Tieren geschieht dies im Arzneimittelanwendungs- und Abgabedokumentation (AuA-Beleg).

Das hat die Landesvertretung erreicht:

- Die **klinische Untersuchung** wird nicht bei jeder Behandlung, die kein Antibiotikum enthält, zwingend verlangt. Beispiel: Im Falle einer Weiterbehandlung eines Diabetes kann auch einmal eine Auskunft des Tierhalters ausreichen.

§ 12b: Umwidmungsverbot

– Für Rind, Schwein, Pute, Huhn, Hund und Katze gilt:

Antibiotika, die **Cephalosporine der 3. oder 4. Generation oder Fluorchinolone** enthalten, dürfen nur bei der **Tierart** eingesetzt werden,

§ 12c: Antibiogrammpflicht

– Gilt für **Tiergruppen** der Tierarten **Rind, Schwein, Huhn oder Pute**, die in einer **Stallabteilung oder in einem umfriedeten Bereich im Freien gehalten werden**. Die **Antibiogrammpflicht** betrifft sowohl **Masttiere als auch Tiere anderer Produktionsformen (z. B. Milchrinder, Legehennen)**:

Im Rahmen der Behandlung mit einem **Antibiotikum** muss der Tierarzt in bestimmten Fällen ein Antibiogramm erstellen oder erstellen lassen, mit dem die Empfindlichkeit des die Erkrankung vermutlich auslösenden bakteriellen Erregers untersucht wird. Die Wahl des **Zeitpunkts** der Erstellung des Antibiogramms (ob zu Beginn oder während der Behandlung) liegt im **fachlichen Ermessen des Tierarztes**. Wenn nötig, darf unverzüglich mit der Behandlung begonnen werden, insbesondere wenn die Anfertigung und Auswertung des Tests mehrere Tage dauert.

Das Antibiogramm ist zu erstellen:

1. bei **Wechsel** des Antibiotikums im Verlauf einer Behandlung (insbesondere bei Wechsel wegen nicht ausreichendem Behandlungserfolg)
2. bei einer Behandlung mit einem Antibiotikum, die
 - a) **häufiger** als einmal in bestimmten Alters- oder Produktionsabschnitten stattfindet, oder
 - b) die **Dauer** von 7 Tagen übersteigt, es sei denn es wird laut Zulassung ein längerer Zeitraum für die Dauer der Anwendung festgelegt, oder die in diesem Falle den längeren festgelegten Zeitraum übersteigt,
3. bei **kombinierter** Verabreichung von Arzneimitteln mit antibakteriellen Wirkstoffen

für die Tierart nicht genügend zugelassene Antibiotika gibt.

Aussagekräftige, repräsentative Erkenntnisse zur Resistenzlage aus **bereits vorliegenden Antibiogrammen**, die die Notwendigkeit des Einsatzes von Cephalosporinen der 3. oder 4. Generation oder von Fluorchinolonen rechtfertigen, können für die Behandlung von Einzeltieren genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige tierärztliche **Bestandsbetreuung** im Betrieb, aus der diese Erkenntnisse stammen.

Ein Antibiogramm muss NICHT erstellt werden, wenn

1. die **Probenahme** mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des zu behandelnden Tieres

–Bei **Umwidmung** von Antibiotika auf ein anderes als in der Zulassung des jeweiligen Arzneimittels genanntes **Anwendungsgebiet** wird ein Antibiogramm **nicht** verlangt, sofern es sich nicht um Cephalosporine der 3. oder 4. Generation oder Fluorchinolone handelt.

–Zwei weitere ursprünglich geplante Antibiogrammpflichtpunkte wurden gestrichen.

§ 12d: Verfahren zu Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit

– **Für alle Pflichtantibiogramme gemäß § 12c TÄHAV bei Rind, Schwein, Huhn, Pute, Pferd, Hund und Katze gilt:**

Der Tierarzt muss Proben von den zu behandelnden Tieren entnehmen oder unter seiner Aufsicht entnehmen lassen, die sich für eine aussagekräftige Labordiagnostik eignen. Er muss aus den Proben die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger unter Berücksichtigung des Krankheitsbilds im praxiseigenen Labor isolieren oder im Fremdlabor isolieren lassen. Er muss die isolierten bakteriellen Erreger auf ihre Empfindlichkeit gegen antibakteriell wirksame Stoffe (im eigenen Labor) untersuchen oder (im Fremdlabor) untersuchen lassen. Bei der Beprobung von Tiergruppen sollen die beprobten Tiere die klinischen Krankheitsmerkmale der erkrankten Tiergruppe aufweisen. Die Probenahme, Erregerisolierung und die Bestimmung der Empfindlichkeit müssen, soweit verfügbar, nach national oder international anerkannten Verfahren erfolgen. Eine Liste dieser Verfahren liegt derzeit nicht vor.

Die **Dokumentation** ist in § 13 Absatz 4 Satz 4 geregelt und muss folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Probenahme
 2. Name und Anschrift des Tierhalters, Identität der beprobten Tiere und Probenmatrix
 3. Bezeichnung des verwendeten Tests
 4. Datum von Untersuchungsbeginn und -ende
 5. Befund: quantitatives Ergebnis und qualitative Bewertung der Empfindlichkeitstestung
- Bei Beauftragung von Fremdlaboren werden dem Tierarzt die notwendigen Angaben üblicherweise mitgeteilt.

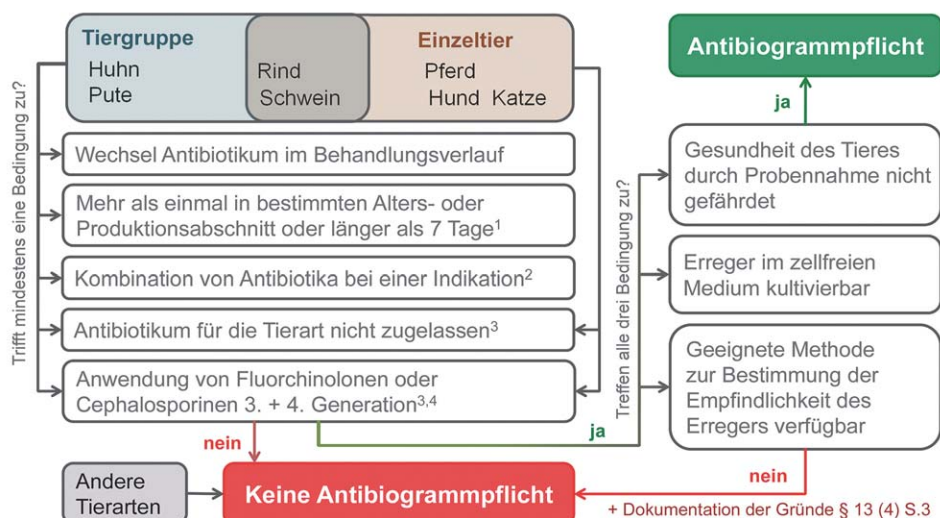
§ 13 Nachweise

– **Für alle nicht Lebensmittel liefernden Tierarten gilt:**

Im Fall der Anwendung, Verschreibung oder Abgabe von **Antibiotika** sind in der Patientenkartei **zusätzlich** zu den bisherigen Angaben die **Diagnose** und das **Untersuchungsdatum** zu dokumentieren. Darüber hinaus werden die Aufzeichnungspflichten für sonstige Arzneimittel präzisiert.

– **Für Lebensmittel liefernde Tiere gilt:**

Die Tierärztliche AuA-Beleg wird ergänzt um das **Untersuchungsdatum**. Diese Angabe ist nur in Bezug auf die bei **Antibiotika** erforder-

NEU: TÄHAV § 12 c – Antibiogrammpflicht

¹ bei zugelassener Anwendungsdauer > 7 Tage Überschreitung der zugelassenen Anwendungsdauer

² ausgenommen fixe Kombinationspräparate; ³ außer herrenlose Katzen

⁴ außer bei Vorliegen aussagekräftiger repräsentativer Kenntnisse zur Resistenzlage für zu behandelnde Einzeltiere bei tierärztlicher Bestandsbetreuung

bei einer Indikation, ausgenommen zugelassene Fertigarzneimittel, die eine Kombination von antibakteriellen Wirkstoffen enthalten (z. B. Sulfonamid/Trimethoprim-Kombinationen),

4. bei **Umwidmung** eines Antibiotikums, das für eine **andere Tierart** oder den Menschen zugelassen ist, eines Antibiotikums aus einem anderen EU-Land oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder eines in einer Apotheke individuell hergestellten Antibiotikums
5. bei der Behandlung mit Arzneimitteln, die **Cephalosporine der 3. oder 4. Generation** oder **Fluorchinolone** enthalten.

Nummer 4 und 5 gelten auch bei der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Rind, Schwein, Pferd, Hund oder Katze, ausgenommen herrenlose Katzen. Nummer 4 wird besonders das Pferd betreffen, weil es

verbunden wäre (Beispiel: ein schwer erkranktes Tier müsste zur Probenahme in Narkose gelegt oder sediert werden),

2. der **Erreger** nicht mittels zellfreier künstlicher Medien kultiviert werden kann (Beispiel: Lawsonien wachsen nicht auf künstlichen Nährböden)
3. für die Bestimmung der **Empfindlichkeit** des Erregers keine geeignete Methode verfügbar ist (Beispiel: Für Geflügel fehlen für viele Erreger anerkannte validierte Methoden zur quantitativen in-Vitro-Empfindlichkeitsprüfung)

Der Tierarzt muss einen **Nachweis** führen, der die **Gründe** enthält, warum ein Antibiogramm nicht erstellt worden ist. Formvorschriften gibt es dafür nicht.

Das hat die Standesvertretung erreicht:

–Die Ausnahmen für Fälle, in denen ein Antibiogramm nicht erstellt werden muss.

liche klinische Untersuchung (§ 12 Absatz 2, s. o.) relevant.

Neu ist bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Angabe des **geschätzten Gewichts** der Tiere. Bei lokal anzuwendenden verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wie z. B. Euter-injektoren zur Behandlung von Mastitiden oder Uterusstäben ist diese Angabe nicht erforderlich.

– **Nur für zum Zweck der Mast¹ bestimmte Rinder und Schweine (ab dem Zeitpunkt des Absetzens des jeweiligen Tieres vom Muttertier), Hühner und Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens) gilt:**

Zu den **Behandlungstagen** von Antibiotika, deren Wirkspiegel länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird, verweisen wir auf die Empfehlungen des BMEL veröffentlicht im DTBl. 3/2015, S. 323.

Das hat die Standesvertretung erreicht:

- Die Angabe des Gewichts kann bei den Aufzeichnungen in der **Kleintierpraxis** entfallen.
- Bei Lebensmittel liefernden Tieren reicht die Angabe des geschätzten Gewichts aus und wurde auf die Behandlung mit systemisch anzuwendenden verschreibungspflichtigen Arzneimitteln begrenzt.

Das hat die Standesvertretung erreicht:

- Die Angaben nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 (Name und Anschrift des Tierhalters) sind nach 5 Jahren nicht ausnahmslos zu löschen, sondern nur, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

§ 13a Verschreibung von Arzneimitteln

– **Für alle Tierarten gilt:**

Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen **Behandlung** von Tieren oder Tierbeständen **verschrieben** werden. Dazu gehört eine Untersuchung der Tiere in angemessenem Umfang. Die Vorschrift bezog sich bislang nur auf die **Abgabe** von Arzneimitteln (§ 12 Absatz 1). Da apothekenpflichtige Tierarzneimittel in der Regel nicht verschrieben werden und eine Untersuchung schon jetzt üblich ist, dürfte die Ergänzung wenig Relevanz haben.

Hintergründe

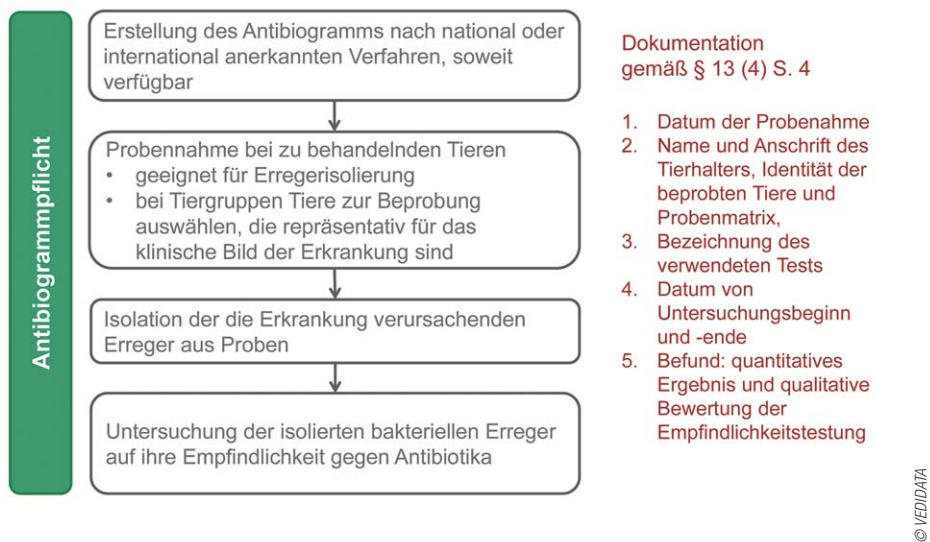
Die weltweite Zunahme von Resistenzen gibt Anlass zu großer Sorge. Seit Jahren wird der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung in manchen Medien und von einigen Politikern immer wieder fälschlicherweise als Hauptursache für diese Entwicklung dargestellt. Die Änderung der TÄHAV ist ein Zugeständnis der Politik an den öffentlichen Druck.

Trotz der in den letzten Jahren erreichten enormen Reduktion des Antibiotikaverbrauchs und der fehlenden Kenntnis der Auswirkungen auf die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Resistenzsituation hielt es die Politik für nötig, diese Verordnung aufgrund der Ermächtigungen in der 16. AMG-Novelle zu erlassen. Sie schränkt die Anwendung von Cephalosporinen der 3. und 4. Generation und von Fluorchinolonen bei Tieren ein und führt zu einer erheblichen Ausweitung der Dokumentationspflichten. An dieser Absicht konnte der Berufsstand nichts ändern, obwohl es uns dank der guten Zusammenarbeit mit der Fachebene im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gelungen ist, einige Vorschriften abzumildern.

Die neuen Regelungen zum Einsatz von Antibiotika bei Tieren sollen dazu beitragen, die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu vermeiden.

Weitere Gefahrenquellen sind Fernreisen, der globale Handel mit Tieren und Lebensmitteln sowie der freizügige Umgang mit Antibiotika in einigen Ländern Europas und manchen Drittländern. Aus einem zweiten Bericht des Europäischen Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) der Europäischen Be-

NEU: TÄHAV § 12 d – Erstellung Antibiotogramm



Es sind zusätzliche Angaben für die Anwendung und Abgabe von Antibiotika bei zum Zweck der Mast bestimmten Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten zu machen:

- **Nutzungsart** (Mastkälber bis zum Alter von 8 Monaten oder Mastrinder ab einem Alter von 8 Monaten oder Ferkel bis einschließlich 30 kg oder Mastschweine über 30 kg) – in diesen Fällen muss die Tierart nicht angegeben werden
- **Behandlungsstage** ggf. ergänzt um Wirkungstage gemäß § 58b Absatz 3 Arzneimittelgesetz (AMG) und
- **Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer** (VVVO-Nr.).

Dadurch wird dem Tierhalter die Erfüllung seiner Meldepflicht nach §§ 58a und 58b Absatz 3 AMG erleichtert. Soweit dem Tierarzt die für die Angaben erforderlichen Erkenntnisse fehlen, beruhen die Angaben auf Informationen, die der Tierhalter gegeben hat.

– **Für alle Tierarten gilt:**

Nach Ablauf von 5 Jahren sind die Daten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 (**Name und Anschrift des Tierhalters**) zu **löschen**, wenn sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Damit wird den Vorschriften des § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Rechnung getragen, demzufolge personenbezogene Daten, wenn sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind, zu löschen sind.

Das Datum und das Ergebnis der jährlichen **Bilanzierung** nach § 13 Absatz 8 (bisher Absatz 4) sind zu dokumentieren. Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Dokumentationspflichten zu den Verfahren und den Ausnahmen von der Pflicht, ein Antibiotogramm zu erstellen, sowie zu den Ausnahmen vom Umwidmungsverbot werden bei den jeweiligen Paragraphen erläutert (s. o. §§ 12b, c und d).

¹ Gilt in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart nicht für Tierhaltungsbetriebe, in denen im Kalenderhalbjahr, für das eine Mitteilung abzugeben ist, durchschnittlich nicht mehr als 20 zur Mast bestimmte Rinder, 250 zur Mast bestimmte Schweine, 1 000 Mastputen oder 10 000 Masthühner gehalten werden.

hörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 27.07.2017 geht hervor, dass Chinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation in der Humanmedizin in weit größeren Mengen eingesetzt werden als in der Tiermedizin.

Rolle des Berufsstands

Ein Zusammenhang zwischen dem Gebrauch von Antibiotika und der Gefahr der Resistenzbildung ist ebenso unbestritten wie eine mögliche Übertragung von Resistenzen vom Tier auf den Menschen in begrenztem Umfang. Die Tierärzteschaft hat ihre Verantwortung für einen sorgsam Umgang mit Antibiotika schon vor vielen Jahren erkannt. Der Berufsstand hat sich bereits im Jahr 2000 freiwillige Leitlinien gegeben und ein Bewusstsein für den Erhalt der wertvollen Arzneimittel geschaffen. In den vergangenen Jahren konnte der Verbrauch von Antibiotika in der Tiermedizin um mehr als die Hälfte gesenkt werden.

Schon bei der Entwicklung der 16. AMG-Novelle und bei den Beratungen zur TÄHAV hat die BTK darauf aufmerksam gemacht, dass allzu starre Regeln beim Umgang mit Antibiotika einer guten veterinärmedizinischen Praxis widersprechen. Der Berufsstand hat sich gemeinsam gegen die geplanten Einschränkungen und ausufernde Dokumentationspflichten ausgesprochen, zumal der Antibiotikaverbrauch in den letzten Jahren enorm reduziert wurde und die Auswirkungen auf die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Resistenzsituation noch nicht bekannt sind. Angesichts der laufenden Arbeiten am EU-Tierarzneimittelrecht und der globalen Dimension des Problems hat die BTK eine Abstimmung aller Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung der Resistenzentwicklung gegenüber Antibiotika auf europäischer Ebene angeregt.

Die BTK hat angeführt, dass das **Umwidmungsverbot** im Sinne der Zielsetzung keine Erfolg versprechende Maßnahme und vermutlich gänzlich wirkungslos ist. Aufgrund unzureichender Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln und kostenorientierter Zulassungen für wenige Indikationen sind Umwidmungen unvermeidlich und klar geregelt. Mit dieser Argumentation haben wir erreicht, dass es Ausnahmen gibt.

Selbstverständlich hält die BTK **Antibiogramme** für eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung der Auswahl eines geeigneten Antibiotikums. In den Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln (sog. Antibiotika-Leitlinien) werden die Situationen, bei denen ein Antibiogramm grundsätzlich erforderlich ist, definiert. Dabei soll dem behandelnden Tierarzt aber natürlich je nach Patient und Sachlage die fachliche Entscheidung überlassen werden. Von dieser freien Entscheidung hat sich der Gesetzgeber mit der rechtlichen Verankerung einiger Situationen verabschiedet. Argumentiert wurde vom Berufsstand, dass Erregergewinnung und Vermehrung sowie Resistenztests wegen begrenzter diagnostischer Instrumente und Strukturen nicht immer einsetzbar und oft auch ohne Aussagekraft für die Therapie sind. Zudem ist eine Empfindlichkeitsprüfung immer nur **ein** Hinweis im Rahmen der tierärztlichen Diagnose und Therapie. Seine Bedeutung sollte nicht überschätzt werden. Die Vorgaben für die Antibiogramme dürfen nicht dazu führen, dass sie nur noch von einigen wenigen Laboren angefertigt werden können und ein Engpass entsteht. Außerdem ist zu bedenken, dass für viele veterinärmedizinisch relevante Erreger anerkannte validierte Methoden zur quantitativen in-vitro-Empfindlichkeitsprüfung fehlen, insbesondere fehlen Testmethoden für Geflügel. Des Weiteren existieren für eine Vielzahl der zugelassenen Wirkstoffe keine klinischen Grenzwerte für die entsprechenden Kombinationen aus Wirkstoff/bakteriellem Erreger/Tierart/betroffenem Organsystem. Eine Verbesserung der verfügbaren Diagnostik wäre erforderlich, um die Erreger und das wirksamste Mittel häufiger identifizieren zu können. Hier besteht erheblicher Forschungsbedarf. Die BTK hält es für sinnvoll und schlägt vor, verlässliche, praktikable und anerkannte Normen für die Durchführung von Antibiogrammen unter Beteiligung von Laboren, Tierärzten und Tierhaltern zu erarbeiten und außerhalb der TÄHAV zu beschreiben. Dies ermöglicht eine regelmäßige Anpassung an den Stand der Wissenschaft. Erreicht hat der Berufsstand, dass es Ausnahmen von der Verpflichtung, ein Antibiogramm zu erstellen, gibt.

Die Tierärzteschaft forderte damals wie heute ein **Gesamtkonzept**, das die Ursachen für den Einsatz von Tierarzneimitteln mit erfasst. Eine wirkungsvolle Senkung des Arzneimittelverbrauchs ist nur durch eine deutliche Verbesserung der Tiergesundheit zu erreichen. Notwendig sind auch flankierende Managementmaßnahmen, z. B. verbesserte Techniken für die orale Medikation und selektives Trockenstellen. Eine gesetzliche Verankerung der regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung wäre in diesem Zusammenhang dringend erforderlich, aber auch staatliche Unterstützung für die Tierhalter zur Modernisierung der Haltungsbedingungen. Hinzu kommen Rabattaktionen des Einzelhandels mit Milch und Fleisch. Über arzneimittelrechtliche Regelungen hinaus ist aus Sicht der BTK außerdem eine Zusammenarbeit mit der Humanmedizin im Sinne eines One-Health-Ansatzes auszuweiten.

Es ist zu hoffen, dass es infolge der neuen Vorschriften zu einer Weiterentwicklung der verfügbaren Diagnostik kommt, die die Qualität und Zielgenauigkeit der Antibiotikatherapie in der Tiermedizin verbessern hilft und somit ein positiver Einfluss auf die Vermeidung von Resistenzbildungen durch die neue TÄHAV entstehen kann.

Bundestierärztekammer e. V.
geschaeftsstelle@btkberlin.de

Weitere Informationen

Die Bundestierärztekammer stellt auf ihrer Homepage unter www.bundestieraerztekammer.de folgendes Material zur Verfügung:

- die Verordnung aus dem Bundesgesetzblatt (enthält nur die Änderungen)
- die konsolidierte Fassung der Verordnung (also der durchgängige Verordnungstext)
- eine Synopse mit alter und neuer Fassung sowie den amtlichen Begründungen
- einen neuen Formularvorschlag von VETIDATA für die Arzneimittelanwendungs- und Abgabedokumentation (AuA-Beleg)
- Fließdiagramme von VETIDATA zur Veranschaulichung des Umwidmungsverbots, der Antibiogrammpflicht und der Erstellung eines Antibiogramms gemäß § 12d



Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel „Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?“ gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Infos für Tierärzte/ Merk- und Infoblätter).

Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de oder telefonisch +49 30 2014338-0. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto.

„Ureigene tierärztliche Tätigkeiten nicht aus der Hand geben!“

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Uwe Tiedemann

Im Vorfeld ihrer Frühjahrsversammlung am 16./17.03.2018 in Berlin wurde den BTK-Delegierten der Landes-/Tierärztekammern der Tätigkeitsbericht des Präsidenten schriftlich zugeschickt. Diese Veröffentlichung wurde in Teilen den sich zwischenzeitlich ergebenden politischen Ereignissen angepasst, auf die der Präsident in der Delegiertenversammlung mündlich hingewiesen hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, erinnern Sie sich noch an die Delegiertenversammlung im September 2017? Damals begann ich meinen Tätigkeitsbericht mit diesen Worten: „Diesen Herbst findet die Delegiertenversammlung in spannenden Zeiten statt, genau eine Woche vor den Bundestagswahlen. Das bedeutet für uns, in den nächsten Wochen und Monaten neue Ansprechpartner in der Politik kennenzulernen, wobei ich sehr hoffe, dass unsere hochgeschätzten Abgeordneten aus der Tierärzteschaft erneut in den Bundestag einziehen. Erfahrungsgemäß bedeuten Neuwahlen jedoch zunächst erst mal Stillstand, bis sich eine neue oder alte Koalition (wieder)gefunden hat.“ Leider waren diese Worte mehr als wahr, dennoch hatte ich gehofft, dass es mit der Regierungsbildung ein wenig schneller geht. Aber immerhin! Die SPD hat dem Koalitionsvertrag per Mitgliedervotum zugestimmt und wir wissen nun endlich den Namen unserer neuen Ansprechpartnerin: Julia Klöckner wird sicherlich dank ihrer Erfahrung, die sie schon als Staatssekretärin in diesem Ressort gesammelt hat, eine kenntnisreiche Landwirtschaftsministerin und Ansprechpartnerin für die tierärztlichen Belange sein. Auch die anderen Fraktionen haben bereits ihre agrar- und tierschutzpolitischen Sprecher gewählt und der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wurde konstituiert. Mit dabei ist wieder die Kollegin Dr. Kirsten Tackmann (Die Linke). Ansonsten werden wir uns an viele neue Gesichter gewöhnen müssen, denn leider ist die bisherige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die einzige andere Kollegin, Dr. Maria Flachsbarth (CDU), in der nächsten Legislatur in gleicher Position für das Entwicklungsministerium tätig. Natürlich freuen wir uns für sie, trauern ihr jedoch als höchst kompetente Ansprechpartnerin mit ausgeprägtem Fachverständnis für unsere Belange nach. Ihr folgen im BMEL der Rechtsanwalt Hans-Joachim Fuchtel (CDU) sowie der Theologe Michael Stübgen (CDU) nach. Beamteter Staatssekretär bleibt Hermann Onko Aeikens.

In den nächsten Monaten werde ich mich mit unseren Ansprechpartnern treffen. Mit vielen habe ich bereits Kontakt auf der Internationalen Grünen Woche (IGW) gepflegt und diese Treffen insbesondere dafür genutzt, unsere Position zur Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) deutlich zu machen. Und damit wären wir auch schon bei einer der bedeutendsten Veränderungen der jüngsten Zeit, die trotz fehlender Regierung umgesetzt wurde.

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

Die seit Langem geplante **Änderung der TÄHAV** wurde am 2. Februar im Bundesrat beschlossen, am 28. Februar im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und **trat am 1. März in Kraft**. Die BTK stellt seit dem 2. März auf



BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann bei seinem Bericht.

ihrer Webseite eine **Synopse** zur Verfügung, in der die alte und neue Fassung der TÄHAV inklusive der amtlichen Begründungen gegenübergestellt sind. Mein Dank geht hier an Dr. Ilka Emmerich, Vorsitzende des Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, die die Synopse bereits in der Entwurfsphase begonnen und umgehend an den endgültigen Verordnungstext angepasst hat.

Die BTK hat in den vergangenen Jahren auf Basis der Expertise unseres Fachausschusses sowohl zum Eckpunktepapier als auch zu den verschiedenen Entwürfen Stellung genommen. Wir bezweifeln einen Einfluss der Umwidmungsverbote und der starren Regelungen der zusätzlichen Resistenztests auf die Resistenzentwicklung bei Mensch und Tier, diese sind unwissenschaftlich und praxisfern. Wir lehnen die überbordende Bürokratie ab, die neu hinzugekommen ist. Auch für die Überwachung ist die Verordnung eine Belastung, weil viele Regelungen unklar sind.

Andere Maßnahmen, die der Tiergesundheit dienen, und eine bessere Dosierung von oralen Behandlungen in Tierbeständen wären viel wichtiger und viel effektiver. Außerdem wird derzeit die Tierarzneimittelverordnung der EU zwischen Parlament, Rat und Kommission verhandelt. Auch wenn die – unmittelbar geltende – EU-Verordnung weitere Tücken enthalten wird: Sobald sie in Kraft getreten ist, muss das geltende Recht wieder angepasst werden. Man hätte solange mit der TÄHAV warten können. Nationale Alleingänge machen bei dem globalen Problem der Antibiotika-

resistenzen nicht viel Sinn. Das Thema ist einfach zu komplex. Die ebenso eingängige wie falsche Formel *Antibiotika in der Massentierhaltung verbieten = Resistenzen beim Menschen verringern* ist zu häufig durch die Presse gegangen. Antibiotika sind europaweit ein Politikum. Angesichts von Wahlkampf und Koalitionsverhandlungen waren Erfolge vorzuweisen, da sind fachliche Bedenken hinderlich.

Wir haben in den vergangenen 2 Jahren punktuelle Verbesserungen erreicht, z. B. dass weder Colistin noch Makrolide neuen Beschränkungen unterliegen und dass es Ausnahmen gibt, wo Umwidmungen von Fluorchinolonen und Cephalosporinen der 3. und 4. Generation nötig und Resistenztests sinnlos oder unmöglich sind. Trotz der Gesprächsbereitschaft auf Fachebene war das politisch verfolgte Ziel, die Therapiefreiheit von Tierärzten beim Umgang mit Antibiotika in der Tierhaltung einzuschränken, vom Berufsstand nicht aufzuhalten.

Besonders ärgerlich waren zwei völlig neue **EntschlieBungsanträge des Bundesrats**, die rückwärtsgewandt und kontraproduktiv sind. Es sollen antibiotische Wirkstoffe aufgelistet werden, die ausschließlich der Behandlung des Menschen vorbehalten sein sollen. Einschränkungen bei der Anwendung bestimmter Antibiotika durch Tierärzte sind ein wesentlicher Inhalt der geänderten TÄHAV. Mit der in der EntschlieBung gewünschten Vorgehensweise würde man sie ad absurdum führen, die Behandlung von Tieren unmöglich machen und der Bekämpfung von Resistenzen auch nicht nutzen. Derartige Listen mit besonders wichtigen Antibiotika gibt es außerdem längst. Viele Antibiotika sind für Tiere nicht zugelassen, z. B. Carbapeneme. Die Landespolitiker wollen nicht einsehen, dass die Mechanismen der Resistenzbildung und die Wege der Resistenzübertragung sowie die Notwendigkeiten der Praxis äußerst kompliziert und teilweise unbekannt sind.

Ein zweiter Antrag, die **Rabatte für Antibiotika** abzuschaffen, ignoriert völlig die Erkenntnisse des vom BMEL in Auftrag gegebenen Rabattgutachtens. Auch wenn die EntschlieBungen keine unmittelbare Auswirkungen haben: Es bleibt ein bitterer Nachgeschmack und eine vergiftete Stimmung angesichts derartiger Ignoranz gegenüber fachlichen Tatsachen und gegenüber den Problemen des tierärztlichen Berufsstands.

Mit der eben genannten **Rabattstudie** des BMEL hat sich der Arzneimittelausschuss natürlich auch befasst. Im Ergebnis konnte die Studie zeigen, dass die Abschaffung von Hersteller- und Großhändlererrabatten für die Abnahme größerer Antibiotikamengen nicht unbedingt zu einer Reduzierung der Antibiotikabehandlungen führt. Es ist bezeichnend für die Politisierung des Themas, dass trotz dieser Studie eine EntschlieBung des Bundesrats zur TÄHAV lautet: „*Verbot der Rabattierung von Antibiotika*“. Laut Gutachten sind der Verkauf von Arzneimit-

teln im Allgemeinen und Rabatte im Besonderen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Tierarztpraxen, weil Rabatte häufig nicht an Tierhalter weitergegeben werden. Diese Erkenntnis kann uns auf die Füße fallen, wenngleich die Qualität des Gutachtens zu wünschen übrig ließ. Es muss also dringend eine bessere Honorierung der kurativen Leistungen und der Beratung und ein entsprechendes Umdenken v. a. in der Landwirtschaft erfolgen. Gebetsmühlenartig fordern wir seit Jahren eine verpflichtende, konkret definierte tierärztliche Bestandsbetreuung. Das wäre auch für die Biosicherheit ein Gewinn.

Expertengruppe Antibiotika mit der Bundesärztekammer

Als positive Nachricht hinsichtlich Antibiotika kann der gute Kontakt mit der Bundesärztekammer (BÄK) genannt werden, da beide Standesvertretungen an einem Strang ziehen wollen und gegenseitige Schuldzuweisungen ablehnen. Regelmäßige Termine mit der BÄK und ein enger fachlicher Austausch, dazu gehörte auch der Vortrag und die Teilnahme von Dr. Katrin Bräutigam von der Arzneimittelkommission der BÄK auf unserer letzten Delegiertenversammlung, helfen dabei. Beim letzten Fachgespräch, an dem neben der BTK auch die Präsidenten des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT) und des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) teilgenommen haben, wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe aus fünf Tierärzten und fünf Humanmedizinern gegründet werden soll, die sich auf wissenschaftlicher Ebene über die Thematik „Reserveantibiotika“, deren Resistenzen und die Notwendigkeit des Einsatzes beim Tier austauschen soll. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Gruppe ihre Arbeit bald aufnimmt, um für Fortschritte in der Resistenzproblematik zu sorgen und Schuldzuweisungen zwischen den eigentlich an einem Strang ziehenden Heilberufskammern zu beenden.

Pregnant Mare Serum Gonadotropin/Equine Chorionic Gonadotropin (PMSG/ECG)

Alarmiert durch erneute Medienberichte über den andauernden tierquälerischen Umgang mit Stuten in Südamerika, habe ich auf Anregung des Vereins Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft (TfVL) zu einer **Gesprächsrunde** in die BTK-Geschäftsstelle eingeladen. Sowohl die Vertreter der Firmen, die PMSG auf dem deutschen Markt vertreiben, sowie von TfVL, Tierärztlicher Vereinigung für Tierschutz (TVT) und bpt folgten dieser Einladung. Im Anschluss wurden auch die Ausschüsse für Arzneimittel und für Tierschutz beteiligt. Zwar können wir Tierärzte es nicht nachprüfen, aber nach allem, was wir bei diesem Austausch gehört haben,

bemühen sich die Firmen wirklich teilweise um Verbesserungen.

Es ist ein Dilemma, da die verfügbaren synthetischen Produkte anscheinend noch keine vollwertige Alternative sind. Das gemeinsame Abferkeln ist gerade in Kleinbetrieben ein Gewinn für den Tierschutz, sodass man nicht uneingeschränkt zum Verzicht auf PMSG/ECG aufrufen kann. Auf die teilweise durchgeführten Aborte bei den Stuten zu verzichten, würde bedeuten, dass die Fohlen zur Schlachtung aufgezogen werden müssen. Ob das tierschutzgerecht stattfinden würde, ist ungewiss. Bei Stutenfarmen in Drittländern, die für den internationalen Markt produzieren, ist der Einfluss auf den Tierschutz durch EU-Behörden gleich Null.

Da keine gemeinsame Position der Verbände zu finden war, hat sich die BTK nicht öffentlich zu dem Thema geäußert. Der TfVL hat eine eigene Stellungnahme herausgegeben.

Es ist geplant, mit Fachleuten aus BTK und TVT ein **Reproduktionsmanagement bei Sauen** zu beschreiben, das ohne PMSG/ECG auskommt. Außerdem wurden die Firmen in dem Gespräch aufgefordert, die Anforderungen offenzulegen, die sie in Bezug auf Tierhaltung und tierschutzgerechte Blutgewinnung an ihre Lieferanten stellen.

Nutztierhaltung

Nutztierhaltung – dieses Thema wird uns in den nächsten Jahren weiterhin intensiv beschäftigen. Mit der Verabschiedung unseres **Positionspapiers „Weiterentwicklung der Rechtsetzung zur Verbesserung des Tierschutzes bei Nutztieren“** auf der letzten Delegiertenversammlung, das in zahlreichen Medien Beachtung gefunden hat, hat die BTK Stellung bezogen. Aktuell ist es v. a. die Schweinehaltung, die in der politischen Diskussion steht; Schwanzbeißen, Kastenstand, Ferkelkastration, um nur einige Schlagworte zu nennen. Aber auch an anderer Stelle zeigt sich dringender Handlungsbedarf: Wie Prof. Dr. Elisabeth große Beilage in ihrer Veröffentlichung **„Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“** aufzeigt, besteht offensichtlich ein massives Defizit nicht nur in Bezug auf die rechtzeitige Tötung kranker und verletzter Tiere, sondern auch, was die tierschutzgerechte Durchführung dieser Tötung betrifft. Die BTK schließt sich den Empfehlungen von Prof. große Beilage vollumfänglich an und bekräftigt an dieser Stelle nochmals die Forderung nach einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank, in die auch Befunde aus Tierkörperbeseitigungsanlagen eingepflegt werden sollten. Standardisierte Datenerhebung und -erfassung entlang der gesamten Produktionskette ist für eine zielgerichtete risikoorientierte Überwachung und gezielte umfassende Bestandsbetreuung erforderlich.

Derweil laufen im BMEL die Diskussionen über eine **nationale Nutztierstrategie** weiter. Im Herbst hat ein zweites Verbändegespräch dazu stattgefunden, in dem das BMEL ankündigte, themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten zu wollen, in denen detaillierter zu den verschiedenen Tierarten und anderen Sachgebieten, z. B. Baurecht, Haltungskennzeichnung/Label, Konzepte erarbeitet werden sollen. Wir gehen davon aus, dass auch die Tierärzteschaft in diese Diskussionen eingebunden wird. Derweil ist der Kastenstand politisches Symbol der nicht tiergerechten Sauenhaltung und wir müssen uns darauf einstellen, dass es eine Haltung von Sauen im Kastenstand in Deutschland früher oder später nicht mehr geben wird. In unserem Berufsstand waren und sind die Diskussionen darüber stets kontrovers gewesen; wichtig ist jetzt, sich **konstruktiv in die Diskussion um die Neugestaltung der Sauenhaltung einzubringen**. Dazu haben Vertreter aus den Ausschüssen für Schweine und Tierschutz bereits an einem ersten Gespräch im BMEL teilgenommen. Abzuwarten bleibt weiterhin, wie es mit der von Berlins Justizsenator Dirk Behrendt angekündigten Normenkontrollklage zur Schweinehaltung weitergeht.

Auch die EU-Kommission hat die Schweinehaltung im Visier: Derzeit werden Audits durchgeführt, um zu prüfen, wie weit die Mitgliedstaaten beim **Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren** sind. Für das Audit in Deutschland wurde die BTK zu einem Gespräch mit den Auditoren eingeladen. In einem Satz lässt sich das komplexe Thema nicht zusammenfassen, daher nur so viel: Einen Ausstiegstermin festzulegen, ist aus Sicht der BTK nicht zielführend und wird den Herausforderungen, denen sich jeder Betrieb stellen muss, nicht gerecht.

Zur **Ferkelkastration** wurde und wird viel gesagt. Die Meinung der BTK ist bekannt. Ich beschränke mich daher an dieser Stelle darauf, noch einmal ausdrücklich davor zu warnen, uns vor den Karren anderer Berufsgruppen spannen zu lassen und ureigene tierärztliche Tätigkeiten leichtfertig aus der Hand zu geben. Wer meint, die anspruchsvolle Durchführung einer Anästhesie einem Laien mit zweistündigem Sachkundekurs überlassen zu können, führt unsere sorgfältige tierärztliche Ausbildung in meinen Augen ad absurdum!

Tiertransporte

Es hat wohl kaum jemanden kaltgelassen: die Dokumentation „Geheimsache Tiertransporte“, die in der Programmreihe „37°“ im November beim ZDF ausgestrahlt wurde. Unvorstellbare Bilder. Und doch nichts Neues. Vor ziemlich genau einem Jahr ging das Thema schon einmal durch die Presse, damals mit dem Schwerpunkt auf viel zu lange Wartezeiten und mangelhafte Versorgung der Tiere an Grenzübertretstellen.

Die BTK hat einen **Forderungskatalog** veröffentlicht, den ich zuvor in einem persönlichen Schreiben an Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt sowie an die Zuchtverbände übermittelt habe. Dringend geboten ist es aus unserer Sicht, Schlachttierexporte in Drittländer außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz zu verbieten. Aber den weitaus größeren Teil der Lebendtierexporte machen Zuchttiere aus. Diese Praxis muss zumindest hinterfragt werden, denn Ziel ist es doch, durch den Erwerb von Zuchttieren langfristig eine eigene Population auf die Beine zu stellen und nicht dauerhaft auf den Erwerb von Zuchtvieh aus Europa angewiesen zu sein. Die BTK ist daher der Ansicht, dass von den Empfängern ein Nachweis über den Herdenaufbau zur Optimierung der Milch- und Fleischversorgung als Bedingung für den weiteren Export von Zuchtvieh in diese Länder gefordert werden muss. Denn es kann nicht im Interesse der Züchter liegen, dass ihr wertvolles, mit Sorgfalt in Europa aufgezogenes Zuchtvieh am Bestimmungsort „verramscht“ wird oder diesen aufgrund der Transportbedingungen möglicherweise gar nicht erst erreicht. Auch die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) hat einen Forderungskatalog vorgelegt, der den Forderungen der BTK im Wesentlichen entspricht. Wollen wir hoffen, dass sich endlich etwas bewegt.

Haltungsgutachten

Mit großem Enthusiasmus hat sich das BMEL an die Überarbeitung der sogenannten „Haltungsgutachten“, also der Gutachten bzw. Leitlinien über **Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren**, gemacht. Diesen Schritt begrüßen wir außerordentlich, stammen einige der Gutachten doch aus den Neunzigerjahren und bedürfen dringend einer Anpassung an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Abgeschlossen ist inzwischen das **Gutachten zur Haltung von Straußenvögeln**, ein überarbeiteter **Entwurf des Greifvogelgutachtens** liegt vor. Eine kommentierte Fassung wurde nach ausführlicher Diskussion in den Ausschüssen für Geflügel und Tierschutz an das BMEL geschickt.

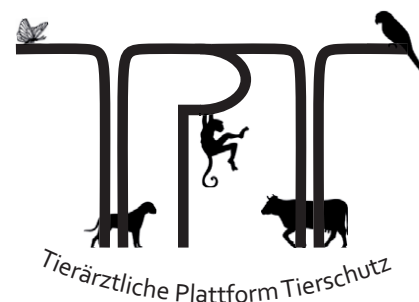
Die „**Leitlinien Tierschutz im Pferdesport**“, deren Überarbeitung die BTK schon seit einiger Zeit angemahnt hat, sind in der Mache. Auch wenn wir uns zunächst eine gründlichere (Neu-)Bearbeitung dieser wichtigen Leitlinien im Rahmen eines Expertengremiums erhofft hatten, so zeigt sich das BMEL in den derzeit stattfindenden Verbändeanhörungen aufgeschlossen für die Anregungen der BTK, sodass wir von einem zufriedenstellenden Abschluss ausgehen.

Pyrotechnik

Ein weiteres Tierschutzthema, dessen sich die BTK angenommen hat, ist zwar zum Jahres-

wechsel in aller Munde, allerdings meist mit dem Fokus auf Hund und Katze: Feuerwerk. Mit einer Pressemitteilung hat die BTK darauf aufmerksam gemacht, dass beim **Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch auf landwirtschaftliche Tierhaltungen Rücksicht genommen werden muss**. Insbesondere empfindliche Tiere wie Puten oder Pferde können massiv unter dem Knallen leiden. Ich habe mich daher auch veranlasst gesehen, ein Schreiben an die zuständige Staatssekretärin im Bundesministerium des Inneren zu schicken, in dem ich darum bat, dass bestimmte Tierhaltungen in § 23 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) aufgenommen werden, damit zukünftig keine Feuerwerke mehr in der Nähe solcher Tierhaltungen genehmigt werden können. Denn bei genehmigungspflichtigen Feuerwerken sollten Tierhaltungen im Genehmigungsverfahren immer eine Rolle spielen.

Tierärztliche Plattform Tierschutz



Auf der IGW haben die fünf großen tierärztlichen Verbände (BTK, bpt, BbT, TVT und Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft – DVG) den Kooperationsvertrag zur Gründung der „Tierärztlichen Plattform Tierschutz“ (TPT) unterschrieben. Wenn Sie sich jetzt fragen, ob eine weitere Tierschutzveranstaltung überhaupt notwendig ist, so ist meine Antwort ein klares „Ja“. In verschiedenen Gremien wurde besprochen, dass nach dem Ausstieg aller tierärztlichen Organisationen aus der Tagung in Bad Boll dringend ein Raum gesucht wird, in dem tierärztliche Themen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen diskutiert werden können. Ich freue mich, dass in so kurzer Zeit ein Konsens gefunden werden konnte und sogar bereits eine Veranstaltung auf die Beine gestellt wurde, die Ende Juni in Oesede stattfinden wird. Mein Dank geht hier ausdrücklich an das Organisationsteam, das aus einem Vertreter von jedem Verband besteht sowie den Koordinator Prof. Dr. Thomas Blaha. Zum Thema **„Wie sehen wir tierärztlichen Tierschutz?“** werden zurzeit verschiedene Referenten angefragt und ein ansprechendes Programm gestaltet. Der 2. Vizepräsident der BTK, Dr. Martin Hartmann, vertritt die BTK in der Organisationsgruppe.

Arbeitsgruppe „Biosicherheit“

Am 28. Februar tagte die auf Beschluss der letzten Delegiertenversammlung eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Biosicherheit“. Sie wurde auf Anregung des Kollegen Dr. Georg Bruns eingerichtet, der auch zum Vorsitzenden gewählt wurde. Der AG gehören Vertreter von BTK, BbT, bpt, Friedrich-Loeffler-Institut – FLI und BMEL an. Auch angesichts der aktuellen Risiken durch existenzbedrohende Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest (ASP) besteht Handlungsbedarf, sodass sich die AG mit den Möglichkeiten für verbindliche Standards zur Biosicherheit auseinandergesetzt hat. Die AG hat sich zur Aufgabe gemacht, **Hygienechecklisten** für die unterschiedlichen Tierarten zusammenzustellen, gepaart mit einem **Hygienekodex** für die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte.

Nase fassen. Vielleicht ist es an der Zeit, das zu ändern? Seien wir ehrlich, ein vollständiger Verzicht auf Tierversuche ist zurzeit nicht möglich. Denn ein vollständiger Verzicht auf Tierversuche würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass die Ausbildung von Tierärzten nicht mehr möglich ist. Das kann nicht unser Ziel sein! Selbstverständlich setzen wir alle unsere Möglichkeiten daran, so wenige Tiere wie möglich, so gezielt wie möglich, mit so wenig Belastung wie möglich einzusetzen. Selbstverständlich fordern und fördern wir alternative Methoden, wo immer es möglich ist. Entsprechend sind auf diesem Gebiet in den letzten Jahren durch den engagierten Einsatz große Fortschritte erzielt worden. Hier müssen wir dranbleiben. Die BTK steht für einen sachkundigen Einsatz von Tieren im Versuch, gemäß der 3R-Prinzipien und nach aller gebotenen Sorgfalt und ethischen Abwägung. Hier leisten unsere Versuchs-

ausschuss wichtige Impulse, die Prof. Neumann aufgenommen hat. Bei den **Qualzuchten** wurde vorgeschlagen, künftig die Katze in den Fokus zu stellen, z. B. die Nacktkatze, Faltohrkatze und brachycephale Katzen. Der Entwurf einer Checkliste zur **Beurteilung von brachycephalen Hunden für Amtstierärzte** wurde besprochen. Man einigte sich darauf, sie mit „Entscheidungshilfe“ zu betiteln und nach fachlicher und redaktioneller Überarbeitung baldmöglichst im Deutschen Tierärzteblatt zu veröffentlichen. Zusammen mit dem bereits im Grünen Heinrich veröffentlichten Gutachten für den Mops erhalten Amtstierärzte damit erstmals eine echte Unterstützung für die Durchsetzung von Zuchtverböten im Sinne von § 11b des Tierschutzgesetzes.

Lebensmittelhygiene und Fische

Auch ohne getagt zu haben, sind unsere Ausschüsse für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene und für Fische aktiv: Im Ausschuss für Fische wurden **Empfehlungen zum Betrieb von Aquaponikanlagen** erarbeitet, die dieser Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorliegen. Hier wird auf die besonderen Bedürfnisse der Fische in den nachhaltigen Kreislaufanlagen zur Lebensmittelerzeugung hingewiesen. Der Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene beschäftigt sich indes intensiv mit dem Aufgabenfeld der tierärztlichen Kolleginnen und Kollegen in der **amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung**. Zum einen stellt sich hier die akute Frage nach dem „Nachwuchs“. Wie können wir junge Tierärzte für dieses Berufsfeld begeistern und so auch langfristig verhindern, dass diese wichtige tierärztliche Tätigkeit an andere Berufsgruppen verloren geht? Dieses Thema wird sicherlich auch Teil der Diskussionen beim **28. Deutschen Tierärzttag** sein. Zum anderen beschäftigt sich der Lebensmittelausschuss in Kooperation mit dem Ausschuss für Tierschutz mit der **Tierschutzüberwachung am Schlachthof**. Intensive Diskussionen mit „Branchenkennern“ zeigen deutlichen Handlungsbedarf auf. Es ist ein Anliegen der BTK, Unterstützung zu leisten und u. a. über die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) mit gezielten Schulungsangeboten zur notwendigen **fachspezifischen Qualifikation** der Kolleginnen und Kollegen beizutragen. Beide Themen waren Gegenstand einer Telefonkonferenz des Lebensmittelausschusses Ende Februar, die auch anlässlich erneuter Berichte über verheerende Missstände in einem deutschen Schlachtbetrieb einberufen wurde. Diese Berichte unterstreichen die Wichtigkeit der vom Ausschuss initiierten Maßnahmen, die mit außerordentlich hohem Engagement der Beteiligten angegangen werden, für das ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte. Der Ausschuss hat der BTK darüber hinaus



Fischtanks einer Aquaponikanlage am Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB).

Versuchstierkunde

Es wird immer gesagt, das unbeachtete Stiefkind der Veterinärmedizin sei die Lebensmittelhygiene. Aber es gibt da noch ein anderes Tätigkeitsfeld, das noch häufiger – vielleicht auch bewusst(?) – übersehen wird: die Versuchstierkunde. Tierversuche genießen in der Öffentlichkeit, vorsichtig ausgedrückt, kein hohes Ansehen. Sie werden für überflüssig, ja unnütz gehalten. Forschern wird vorgeworfen, Tiere nur zum Zweck der Befriedigung der persönlichen Neugier zu verbrauchen, und weil es eben „einfacher“ und „billiger“ ist, als sich alternativer Methoden zu bedienen.

Sicherlich besteht unter den Kolleginnen und Kollegen Konsens, dass dem so nicht ist. Die Frage, die wir uns stellen müssen, ist, wollen wir das unkommentiert so stehen lassen? Niemand spricht gerne öffentlich über Tierversuche, da müssen wir uns auch an die eigene

tierkundler wichtige und hervorragende Arbeit, die unsere volle Unterstützung hat. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Prof. Dr. Franz-Josef Kaup den Vorsitz im Ausschuss nach 9 Jahren niedergelegt hat und Prof. Dr. Christa Thöne-Reinicke zur neuen Vorsitzenden gewählt wurde. Prof. Dr. Kaup danke ich für dieses langjährige Engagement um den tierärztlichen Berufsstand.

Kleintiere

Unser Ausschuss für Kleintiere/Heimtiere hat am 11. Januar unter Leitung von Prof. Dr. Andreas Moritz getagt. Da drei der Mitglieder in der AG „Qualzuchten“ vertreten sind (Dr. Friedrich Röcken und Dr. Thomas Steidl) bzw. einen Arbeitskreis beim Deutschen Tierärzttag leiten (Prof. Dr. Stephan Neumann), haben diese Themen natürlich eine besondere Rolle gespielt. Zum Deutschen Tierärzttag gab der Kleintier-

wichtige Impulse für die Arbeit in der Union of European Veterinary Hygienists (UEVH), der Vertretung der Tierärzte in der amtlichen Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung unter dem Dach der FVE, gegeben.

Arbeitsgruppe „Notdienst“

Ein Thema, das insbesondere Praktiker, aber auch die Standesvertretungen, Ihre Landes-/Tierärztekammern, sehr beschäftigt ist der **Notdienst**. Je nach Region gibt es dabei unterschiedliche Probleme: Sicherstellung des Notdienstes, weil es immer mehr Tierärzte gibt, die vom Notdienst befreit werden wollen, teilweise Ängste, nachts allein in der Praxis zu sein oder rechtliche Probleme aufgrund des Arbeitszeitgesetzes sowohl in „normalen“ Praxen als auch in Kliniken mit 24 Stunden Anwesenheitspflicht. Das Thema ist sehr komplex und sicherlich auch nicht bundeseinheitlich zu lösen, allerdings ist es von unabdingbarer Wichtigkeit, dass ein funktionierender Notdienst gewährleistet wird; es kann schließlich nicht sein, dass irgendwann ein Haustier vor einer Praxis verblutet, weil der Tierbesitzer keinen diensthabenden Tierarzt findet. Um dieser Krisenaufgabe gerecht zu werden, hat die BTK eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich erstmalig im Dezember traf und in ihrer konstituierenden Sitzung Dr. Thomas Steidl zum Vorsitzenden wählte. Er wird die Impulse des Erweiterten Präsidiums und der Delegiertenversammlung in die Arbeitsgruppe weitertragen, damit diese verschiedene Modelle entwickeln kann, um das wichtige Thema voranzubringen.

Bundesweiterbildungsarbeitskreis

In der letzten Sitzung des Bundesweiterbildungsarbeitskreises im November hat es einen Wechsel des Vorsitzenden gegeben. Seit der Gründung des Arbeitskreises wurde er von Prof. Dr. Volker Moennig betreut, der im BTK-Präsidium bis 2015 auch die Ressortverantwortung innehatte und auf dessen Initiative dieser neue Harmonisierungsversuch unternommen wurde. Prof. Moennig hat auch nach seiner Amtszeit weiterhin den Arbeitskreis geleitet, allerdings klargestellt, dass er dies auf Dauer nicht leisten könne. Der Zeitpunkt aufzuhören war im November gekommen, da inzwischen fast alle Weiterbildungsgänge harmonisiert und verabschiedet sind. Die Leitung des Arbeitskreises wurde auf Beschluss des Erweiterten Präsidiums an Prof. Stephan Neumann übertragen. Prof. Neumann wird Ihnen die beiden neu beschlossenen Zusatzbezeichnungen vorstellen sowie weitere Leistungskataloge für schon beschlossene Weiterbildungsgänge präsentieren. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Prof. Moennig noch einmal ausdrücklich für

seine Arbeit, seine Mühe, seine Geduld und auch den Anstoß zu danken.

Wie diverse Umfragen in den Kammern zeigen, haben einige bereits alle Weiterbildungsgänge umgesetzt, weitere Kammern haben angekündigt, dies zeitnah zu tun. Daher mein Appell an Sie alle: Der Bundesweiterbildungsarbeitskreis hat gerade deswegen getagt, um eine **Harmonisierung** voranzutreiben. Die Weiterbildungsgänge wurden von der Delegiertenversammlung angenommen. Werben nun auch Sie in Ihren Kammerversammlungen dafür, dass diese Beschlüsse auch in den Ländern umgesetzt werden, damit dieser Versuch einer Harmonisierung der Weiterbildung ein Erfolg wird.

Datenschutzgrundverordnung

Ein Thema, das neben dem zu erwartenden zusätzlichen bürokratischen Aufwand aufgrund der TÄHAV-Änderungen zurzeit insbesondere die Praktiker umtreibt und ärgert, sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, die **Ende Mai in Kraft tritt**. Dank EU-Vorschrift und Gesetzesänderung kommt auf uns Tierärztinnen und Tierärzte, aber auch auf die Kammern wieder einmal **viel Bürokratie** zu. Obwohl wir uns bemüht hatten, durch einen Artikel im Deutschen Tierärzteblatt Klarheit zu erbringen, ist uns dies nur bedingt gelungen, da es noch nicht sicher ist, was kommt, und die Regelungen noch dazu nicht sehr verständlich sind. Allerdings sind unsere Gremien damit beschäftigt, bessere **Handreichungen** zu entwickeln und möglichst auch **Muster**, die die Praxisbesitzer dann verwenden können. Über diese Aktivitäten werden wir Sie im Rundbrief und im Grünen Heinrich informieren.

Satzungsänderungen

Ein weiteres Thema, das unsere Gremien seit geraumer Zeit sehr beschäftigt, sind die diversen Satzungsänderungen, die vom Ausschuss für Berufs- und Standesrecht vorgeschlagen wurden. Sie wurden und werden sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium und im Erweiterten Präsidium intensiv diskutiert und sollen dazu führen, die Satzung noch optimaler zu gestalten und strittige Fragen zu klären. Vieles dazu konnten Sie bereits aus den Protokollen aus Präsidium und dem Berufs- und Standesrechtsausschuss nachlesen. Wir hoffen, dass wir mit Ihnen, den Delegierten, hierüber im Herbst diskutieren werden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde bereits in den verschiedenen Unterabschnitten viel gesagt, allerdings freue ich mich Ihnen mitzuteilen, dass wir passend zur Delegiertenversammlung nun einen Facebook-Auftritt der

Bundestierärztekammer haben. Gestaltet hat diesen unsere neue Pressereferentin Katharina Kluge, die seit 15. Februar bei der BTK tätig ist. Falls Sie Facebook-Nutzer sind, freuen wir uns darüber, wenn Sie die BTK abonnieren bzw. „ liken “.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Schließen möchte ich mit etwas Positivem: Die Befreiung von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung scheint nun endgültig geregelt zu sein. In letzter Zeit hat es hierzu **sehr positive Urteile** für die in der Industrie tätigen Tierärztinnen und Tierärzte gegeben. Das Bundessozialgericht hat nun bestätigt, dass das Abstellen der Rentenversicherung auf § 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht richtig ist, sondern vielmehr auf das Landesrecht zurückzugreifen ist. Einen Hinweis auf dieses Urteil fanden Sie in der Januarausgabe 2018 des Deutschen Tierärzteblatts. Wenn in den **Berufsordnungen** und den **Heilberufsgesetzen** klar geregelt ist, dass die Tätigkeit in der Industrie auch tierärztlich ist, muss dies zur Befreiung führen. Dieses Urteil wird von der Tierärzteschaft und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständigen Versorgungswerke (ABV) sehr begrüßt, es zeigt aber auch, wie wichtig es ist, dass alle Landes-/Tierärztekammern ihre Berufsordnungen bzw. die Heilberufe-Kammergesetze entsprechend anpassen – falls nicht bereits geschehen.

Dank

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte abschließend meinen Dank aussprechen. Er richtet sich insbesondere an meine Mitpräsidenten sowie an diejenigen Ausschussmitglieder, die mich durch ihre ehrenamtliche Arbeit und ihr außerordentliches Engagement wirkungsvoll und zum Wohle des Berufsstands unterstützt haben; Danke für Ihre hervorragende Arbeit! Herzlichen Dank auch an die Geschäftsführerin und an die Mitarbeiterinnen der BTK- und ATF-Geschäftsstelle für ihren unermüdlichen Einsatz und die großartige Arbeit des letzten halben Jahres sowie für die Organisation dieser Delegiertenversammlung.

Dr. Uwe Tiedemann,
Präsident der Bundestierärztekammer e. V.

Anschrift der Autoren

Dr. Uwe Tiedemann

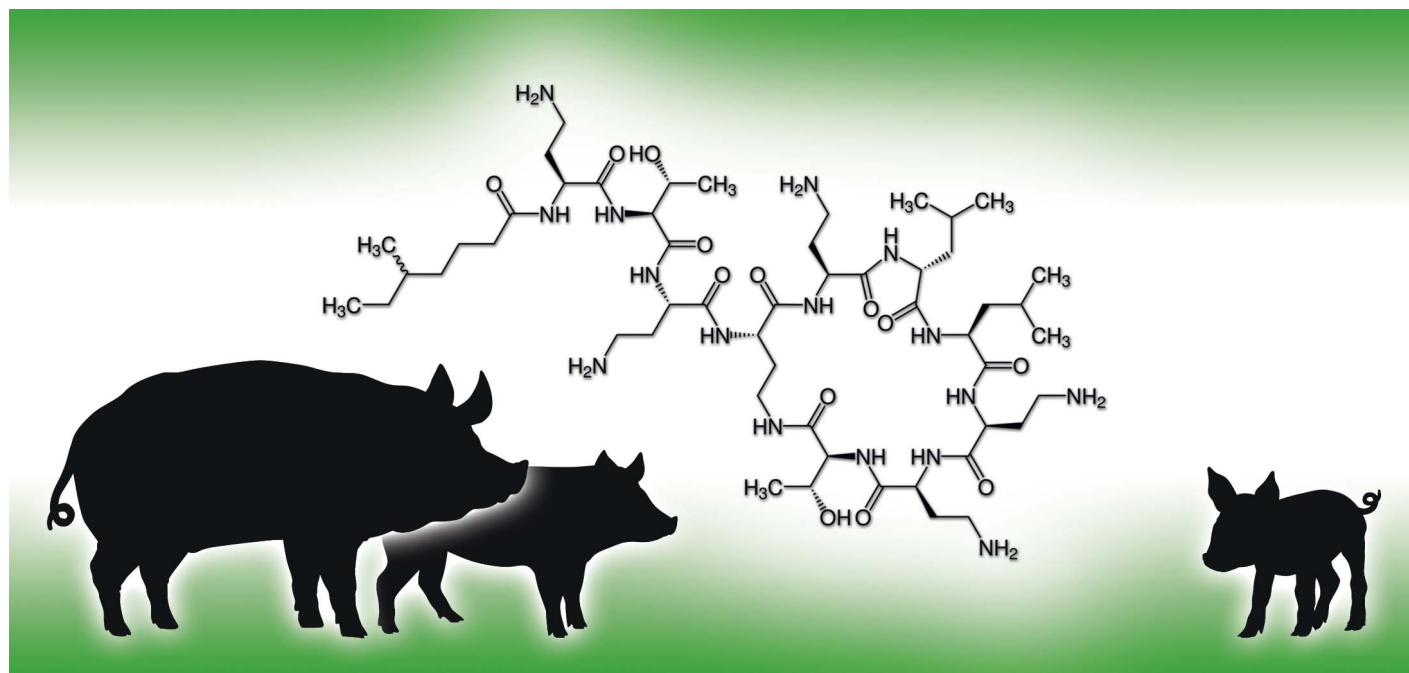


Präsident der Bundestierärztekammer e. V.
Französische Str. 53
10117 Berlin
geschaeftsstelle@btkberlin.de

Anmerkungen zur Verwendung von Colistin beim Schwein

Mögliche Alternativen und vorbeugende Maßnahmen

Manfred Kietzmann¹, Hendrik Nienhoff², Stefan Schwarz³, Karl-Heinz Waldmann⁴ und Ilka Emmerich⁵



Strukturformel des Colistins.

Vor dem Hintergrund der von der Europäischen Arzneimittelbehörde empfohlenen Beschränkung des Einsatzes von Colistin werden hier unter kritischer Würdigung der Resistenzlage mögliche Alternativen für Colistin beim Schwein sowie vorbeugende Maßnahmen dargestellt.

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) hat ihre Empfehlungen zum Einsatz von Colistin überarbeitet und eine Beschränkung des Verbrauchs auf maximal 5 mg/kg PCU (*Population Correction Unit*) empfohlen (s. DTBl. 11/2016, S. 1644–1648). Für die deutschen Tierärzte bedeutet dies, dass im Vergleich zum Verbrauch im Jahr 2015 eine weitere Reduktion um etwa 50 Prozent erreicht werden müsste.

Derzeit wird Colistin beim Schwein überwiegend oral über das Futter oder mit dem Tränkwasser verabreicht. Ebenfalls zugelassene Injektionslösungen zur intramuskulären Anwendung werden nur in vergleichsweise geringem Umfang eingesetzt. Anwendungsgebiet

sind „Darminfektionen, verursacht durch gegen Colistin empfindliche Erreger“. Nach Information aus dem Antibiotikamonitoring der QS Qualität und Sicherheit GmbH wurde 2015 etwa ein Siebtel der insgesamt an Tierärzte abgegebenen Colistinmenge von etwa 82 Tonnen bei Läufern und Mastschweinen angewendet.

Das für Colistin für das Schwein beanspruchte Indikationsgebiet ist die „Behandlung von Darmerkrankungen, welche durch nicht invasive, gegenüber Colistin empfindliche *Escherichia (E.) coli* verursacht werden“. Bei einzelnen Präparaten findet sich der Zusatz: „Bei septikämischen Verlaufsformen sollte eine entsprechende Zusatzbehandlung durchgeführt werden. Aufgrund des begrenzten Wirkungsspektrums sollte sowohl die Diagnose bakteriologisch gesichert als auch die Sensitivität der Erreger durch ein Antibiogramm abgeklärt werden.“ Zur Behandlung bzw. Metaphylaxe wird zusätzlich ausgeführt: „Das Vorliegen einer Erkrankung in der Herde sollte vor Einleitung

einer metaphylaktischen Behandlung festgestellt werden.“

Aus dem aktuellen Sachverhalt ergeben sich verschiedene Fragen, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

- Wie ist die aktuelle Resistenzlage in der Human- und Tiermedizin bezogen auf Colistin einzuschätzen?
- Kann die Verwendung von Colistin beim Schwein die Resistenzlage in der Human- und Tiermedizin beeinflussen?
- Welche vorstellbaren Therapieoptionen könnten zur Einsparung von Colistin beitragen?

Wie ist die aktuelle Resistenzlage in der Human- und Tiermedizin bezogen auf Colistin einzuschätzen?

Derzeit gibt es keine klinischen Grenzwerte, die eine Klassifizierung bakterieller Erreger von Tieren als resistent oder empfindlich gegen-

¹ Institut für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

² Schweinegesundheitsdienst, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hannover

³ Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen, Fachbereich Veterinärmedizin, FU Berlin

⁴ Klinik für kleine Klauentiere und forensische Medizin und Ambulatorische Klinik, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

⁵ Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Veterinärmedizinische Fakultät, Universität Leipzig

über Colistin erlauben. Gemäß den neuesten Angaben aus dem Nationalen Resistenzmonitoring GERM-Vet aus den Jahren 2014–2015 (Resistenzdaten zu tierpathogenen Bakterien) ist der MHK₉₀-Wert (= die minimalen Hemmkonzentrationen, bei denen mindestens 90 Prozent der untersuchten Bakterienisolate im Wachstum gehemmt oder abgetötet werden) bei *E.-coli*-Isolaten aus an Enteritis erkrankten Ferkeln von 4 mg/l im Zeitraum 2006/2007 auf 8 mg/l im Jahr 2015 angestiegen. Der Anteil von *E.-coli*-Isolaten mit erhöhten MHK-Werten von 4 mg/l betrug im Jahr 2015 bei den Isolat von Ferkeln 14,9 Prozent (20/134), von Läufern 14,6 Prozent (7/48) und von Mastschweinen 9,6 Prozent (7/73). Gemäß den Angaben aus GERMAP 2015 (Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland) liegt der Anteil von colistinresistenten *E.-coli*-Isolaten aus dem humanmedizinisch stationären Bereich weiterhin unter 1 Prozent. Das Resistenzniveau im ambulanten Bereich ist im Allgemeinen noch deutlich niedriger einzustufen.

Kann die Verwendung von Colistin beim Schwein die Resistenzlage in der Human- und Tiermedizin beeinflussen?

Jeder Einsatz von antimikrobiellen Wirkstoffen in der Human- und Veterinärmedizin setzt die entsprechenden Bakterien einem Selektionsdruck aus, unter dem Bakterienisolate mit erhöhten MHK-Werten entstehen können. Im Fall von Colistin gibt es eine Vielzahl von Bakterien, die bereits intrinsisch resistent sind (z. B. die meisten Gram-positiven Bakterien, aber auch Gram-negative Bakterien, wie *Proteus* spp., *Serratia* spp. oder *Burkholderia* spp.). *E. coli* und andere Enterobacteriaceae, aber auch andere Bakterien, wie *Moraxella* spp. und *Aeromonas* spp., können Colistinresistenz erwerben. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Sie entwickeln Mutationen in unterschiedlichen chromosomal lokalisierten Genen, die an der Lipopolysaccharidsynthese beteiligt sind und/oder 2. Sie erwerben mobile Colistin-Resistenzgene (*mcr*). Derzeit gibt es nur unzureichende Informationen darüber, wie häufig bei *E. coli* von Tieren mit erhöhten Colistin-MHK-Werten chromosomale Mutationen und/oder plasmidlokalisierte übertragbare *mcr*-Gene vorkommen. Resistenzplasmide können prinzipiell zwischen Bakterien der gleichen Spezies, aber auch unterschiedlicher Spezies und Genera übertragen werden. Bisherige Untersuchungen bei entsprechenden Isolat von Menschen und Tieren haben gezeigt, dass *mcr*-Gene zusammen mit anderen Resistenzgenen auf dem gleichen Plasmid vorkommen können. Daraus ergibt sich, dass *mcr*-Gene auch unter dem

Selektionsdruck, der auf der Anwendung anderer antimikrobieller Wirkstoffe als Colistin beruht, co-selektiert werden. Wenn *mcr*-positive *E. coli* zwischen Menschen und Tieren übertragen werden, so ist es grundsätzlich möglich, dass sie ihre *mcr*-Plasmide auch an andere Bakterien des jeweiligen neuen Wirts weitergeben. Daher ist eine gegenseitige Beeinflussung der Resistenzlage in der Human- und Veterinärmedizin durch den Einsatz von Colistin nicht auszuschließen.

Welche vorstellbaren Therapieoptionen könnten zur Einsparung von Colistin beitragen?

Andere antibakterielle Wirkstoffe als mögliche Alternativen zu Colistin

Das oben zitierte Anwendungsgebiet wird in gleicher oder ähnlicher Weise für verschiedene andere Arzneimittel mit antibakteriell wirksamen Inhaltsstoffen beansprucht. **Tabelle 1** gibt einen Überblick über die damit gemäß Zulassungsstatus grundsätzlich infrage kommenden Alternativen aus dem Bereich der antibakteriell wirksamen Stoffe.

Aus der Gruppe der **Aminoglykoside** könnten Neomycinsulfat und Paromomycinsulfat als Monopräparate über Futter oder Tränkwasser verwendet werden. Gentamicin steht nur als Bestandteil von Injektionspräparaten zur Verfügung und ist aufgrund der extrem langen Wartezeit von 146 Tagen nur sehr beschränkt einsetzbar. Spectinomycin ist als Injektionslösung in Monozubereitung und in fixer Kombination mit Lincomycin sowohl als Pulver zum Eingeben als auch als Injektionslösung verfügbar. Die Wirksamkeit oral verabreichter Aminoglykoside bleibt auf das Darmlumen beschränkt, da keine Resorption stattfindet. Liegen bei erkrankten Tieren bereits Symptome einer Enterotoxämie vor, so wird mit diesen Wirkstoffen keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden können. Ob die für Colistin beschriebene endotoxinbindende Wirkung den für diesen Wirkstoff gesehenen therapeutischen Vorteil begründet, bleibt zu prüfen.

Aus der Gruppe der **Penicilline** wird für Amoxicillin und Ampicillin – teilweise in Kombination mit Clavulansäure – das Indikationsgebiet „Darminfektionen verursacht durch entsprechend empfindliche Erreger“ beansprucht. Eine ausreichende klinische Wirksamkeit gilt in diesem Bereich als wenig belegt.

Die **Fluorchinolone** sollten aufgrund der Resistenzproblematik grundsätzlich *keine Alternativen* darstellen. Für sie gilt die WHO-Einstufung als „critically important“, was im Sinne eines „prudent use“ (umsichtige Verwendung) einen möglichst zurückhaltenden Einsatz bedeutet. Die Stoffe kommen somit erst dann ernsthaft als Alternativen infrage, wenn keine andere aussichtsreiche Therapieoption gegeben ist.

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff
Aminoglykoside	Gentamicinsulfat
	Neomycinsulfat
	Spectinomycinsulfat ¹
	Paromomycinsulfat
Aminopenicilline²	Amoxicillin-Natrium
	Amoxicillin-Trihydrat
	Ampicillin-Trihydrat
Fluorchinolone	Danofloxacinmesilat
	Enrofloxacin
	Marbofloxacin
Sulfonamide³	Sulfadimidin
Tetracycline	Chlortetracyclinhydrochlorid
	Oxytetracyclinhydrochlorid
	Tetracyclinhydrochlorid

¹ Teilweise in Kombination mit Lincomycinhydrochlorid

² Teilweise in Kombination mit Clavulansäure

³ Verfügbar als Monopräparate sowie in Kombination mit Trimethoprim

Tab. 1: Antimikrobielle Wirkstoffe als mögliche Alternativen für Colistin.

Schließlich böten sich mit **Sulfonamiden** bzw. Sulfonamid/Trimethoprim-Kombinationen und **Tetracyclinen** weitere Alternativen. In Anbetracht der Resistenzlage können diese Stoffe jedoch nicht als eine wirkliche Lösung des Problems gesehen werden.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass **Colistin** bei Darminfektionen des Schweins – gerade mit systemischer Komponente (z. B. Coli-Enterotoxämie) – bezüglich der klinischen Wirksamkeit durchaus ein gewisses **Alleinstellungsmerkmal** aufweist. Valide Studien, die eindeutig ausweisen, dass Aminoglykoside oder auch Aminopenicilline keine dem Colistin in ihrer Wirksamkeit vergleichbare Alternative darstellen, fehlen jedoch.

Zinkoxid

In verschiedenen Ländern Europas wird Zinkoxid – zumeist präventiv – als Mittel gegen Darminfektionen eingesetzt. Die vergleichsweise großen Zinkoxiddosen, die an die Tiere verabreicht werden und letztlich in die Umwelt gelangen, müssen jedoch sehr kritisch gesehen werden. In Deutschland steht Zinkoxid für die orale Anwendung beim Schwein als Pulver zum Eingeben und als Zinkoxid enthaltende Arzneimittelvormischung zur Verfügung. Für die Prä-

parate werden als Indikationsgebiete die „Behandlung und Metaphylaxe von Darminfektionen, verursacht durch nicht invasive gegenüber Colistin empfindliche *E. coli*“ bzw. die „Vorbeugung gegen Diarrhö nach dem Absetzen“ angegeben. Für eine therapeutische Anwendung erkrankter Tiere durch den Tierarzt ist die Arzneimittelvormischung nicht zugelassen, sie darf nur zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln verwendet werden. Einer breiten Anwendung der Arzneimittelvormischung steht auch entgegen, dass die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln aus unterschiedlichen Gründen (u. a.

lassungen für Zinkoxid enthaltende Tierarzneimittel aufgrund einer negativen Nutzen-Risiko-Bilanz zu empfehlen. Die Vorteile von Zinkoxid zur Verhinderung von Durchfällen bei Schweinen würden die Risiken für die Umwelt nicht überwiegen; zudem bestehe im Moment ein nicht quantifizierbares Risiko einer Co-Selektion resistenter Bakterien.

Andere, nicht antibakteriell wirksame Stoffe

Die Datenlage bezüglich einer Nutzung anderer nicht antibakteriell wirksamer Stoffe bei Darminfektionen ist unzureichend. Es sei jedoch an-



Arbeitsgruppe Colistin – Schwein – (v.l.n.r.): Prof. Dr. Karl-Heinz Waldmann, Dr. Hendrik Nienhoff, Dr. Ute Tietjen, Prof. Dr. Manfred Kietzmann, Dr. Ilka Emmerich.

rechtliche Vorgaben bezüglich der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln) in Deutschland praktisch nicht mehr erfolgt.

Es ist anzumerken, dass eine umfängliche Nutzung von Zinkoxid eine erhebliche Umweltbelastung darstellen würde. Würden alle in Deutschland produzierten Schlachtschweine während der ersten 14 Tage nach dem Absetzen entsprechend behandelt, ergäbe sich pro Jahr eine Menge von bis zu 1 000 Tonnen Zinkoxid, die an die Tiere verabreicht werden und damit letztlich in die Umwelt gelangen würde. Nach der Bodenschutz-Verordnung dürfen pro Jahr maximal 1 200 g Zink pro Hektar ausgebracht werden. Dies bedeutet, dass ein Ausbringen auf etwa 800 000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche eine komplette Ausschöpfung des Grenzwerts bedeuten würde. Obwohl Zinkoxid in verschiedenen europäischen Ländern bei Schweinen seit längerer Zeit in recht großem Umfang eingesetzt wird, erscheint dies gerade in Anbetracht der resultierenden Umweltbelastung als keine wirkliche Alternative. Entsprechende Bedenken bezüglich der Umweltbelastung veranlassten das Committee for Medicinal Products for Veterinary Use (CVMP) dazu, in seiner Sitzung vom 06. bis 08.12.2016 die Verweigerung der Genehmigung für das Inverkehrbringen und die Rücknahme der bestehenden Zu-

gemerk, dass verschiedene nicht steroidale Antiphlogistika (NSAIDs) bei durch *E. coli* hervorgerufenen Infektionen eingesetzt werden können. So sind beispielsweise Flunixin, Ketoprofen und Meloxicam in Indikationsgebieten wie „Unterstützung einer geeigneten Antibiotikatherapie bei der Behandlung der puerperalen Septikämie und Toxämie“ bei unterschiedlichen Tierarten zugelassen. Ob diese Wirkstoffe auch bei entsprechenden Darminfektionen des Schweins sinnvoll angewendet werden könnten, um das pathophysiologische Geschehen positiv zu beeinflussen, bedarf des wissenschaftlich geführten Belegs.

Impfstoffe

Mit den teilweise erst seit kürzerer Zeit im Handel verfügbaren Muttertierimpfungen und Impfstoffen für Ferkel ist eine prophylaktische Behandlungsmöglichkeit gegeben, die wesentlich zur Antibiotikaeinsparung beitragen soll, deren Wirksamkeit allerdings infrage gestellt wird. Entsprechende Behandlungskonzepte sind zu entwickeln. Sowohl für durch *E. coli* vom Fimbrientyp F4 als auch Typ F18 bedingte Durchfälle bei Absetzferkeln steht ein Impfstoff zur Verfügung. Bei dem Impfstoff handelt es sich um einen Lebendimpfstoff, der in der ersten Lebenswoche oral verabreicht wird. Nach bisherigen Erfahrungen stellt die Anwendung des

Impfstoffs bei entsprechender Erregerlage (*E. coli* F4/F18) durchaus eine Alternative zur Colistinbehandlung bei *E. coli*-bedingten Absetzdurchfällen dar. Für die sog. Coli-Enterotoxämie, bedingt durch das Shiga Toxin STx2e einzelner *E. coli*-Stämme, steht ein Toxoidimpfstoff zur Verfügung, der in der ersten Lebenswoche intramuskulär injiziert wird. Der Impfstoff ist schon einige Jahre auf dem Markt und die Felderfahrungen sind positiv. Er ist in der Lage, die klinischen Erkrankungen deutlich zu reduzieren. Voraussetzung für den wirksamen Impfstoffeinsatz ist das Vorliegen des Shiga-Toxins in den entsprechenden *E. coli*-Stämmen. Bei beiden Impfstoffen ist vor dem Einsatz eine gezielte Diagnostik erforderlich, da durch die Impfung nur bestimmte *E. coli*-Stämme erfasst werden.

Diätetische Maßnahmen, Probiotika

Zahlreiche diätetische Maßnahmen (Verwendung von Säuerungsmitteln, Zusatzstoffe) werden vorgeschlagen, um die Darmflora zu stabilisieren und einen Schutz gegen Darminfektionen aufzubauen. Im Sinne einer *evidenzbasierten Medizin* machen derartige diätetische Maßnahmen den Einsatz von Colistin im entsprechenden Krankheitsfall nicht entbehrlich. Dennoch bieten sich in diesem Bereich verschiedene interessante Ansätze zur Einsparung von Antibiotika, die weitergehend untersucht werden müssen.

Fazit

Colistin stellt beim Schwein bezüglich der Behandlung von Darminfektionen, die durch *E. coli* verursacht sind, einen wichtigen und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht einfach ersetzbaren antibakteriellen Wirkstoff dar. Mit zusätzlichen diätetischen Maßnahmen und der möglichen Anwendung von Impfstoffen bieten sich jedoch Möglichkeiten einer weiteren Reduzierung der Zahl von Fällen an, in denen eine antibakterielle Behandlung notwendig wird. Es sollte durch experimentelle und klinische Studien zusätzlich geprüft werden, ob andere antibakterielle Wirkstoffe oder eine kombinierte Verabreichung mit Wirkstoffen, die über andere Mechanismen in das Krankheitsgeschehen eingreifen (z. B. NSAIDs), eine weitere Minimierung der insgesamt beim Schwein verwendeten Colistinmenge bewirken können.

Korrespondierender Autor

Prof. Dr. Manfred Kietzmann

Institut für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie,
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
Bünteweg 17, 30559 Hannover,
manfred.kietzmann@tiho-hannover.de

TRBA 260: Neue Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

Schutz vor Zoonosen und Bioaerosolen für Beschäftigte bei Tätigkeiten in der Veterinärmedizin

Anne-Maren Marxen, Lutz Nickau

Seit Dezember 2017 gibt es eine Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 260) speziell für die Arbeit im Veterinärbereich und bei vergleichbare Tätigkeiten. Diese wird hier kurz vorgestellt.

Was sind Biostoffe?

Biostoffe oder auch Biologische Arbeitsstoffe sind Bakterien, Viren, Pilze und Endoparasiten sowie Prionen, die beim Menschen Infektionen oder Krankheiten auslösen können. Diesen gleichgestellt sind Ektoparasiten, die eigenständige Erkrankungen hervorrufen können. Neben der eigentlichen Infektionserkrankung sind auch allergische, toxische und sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen zu betrachten. **Es geht uns also alle an!**

Die TRBA 260 ist v. a. eine Hilfe für Arbeitgeber in tierärztlichen Praxen, Kliniken, Hochschulen, ferner im amtstierärztlichen Dienst und für Vorgesetzte von angestellten Tierärzten z. B. in Schlachthöfen, Tierheimen, Zoos oder Wildgehegen, um den **Arbeitsschutz für die Beschäftigten im Sinne der Biostoffverordnung** (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vom Juli 2013 – BioStoffV) rechtskonform umzusetzen. Davon unberührt ist der Geltungsbereich der TRBA 120 als eigene Regel für den Umgang mit Versuchstieren sowie die

TRBA 100, die in Laboren heranzuziehen ist, in denen weitergehende mikrobiologische, diagnostische Arbeiten, insbesondere Kultivierungen und Erregerdifferenzierungen stattfinden, wie sie sich in vielen tierärztlichen Arbeitsfeldern finden. Beispielsweise überall dort, wo Antibiogramme selbst erstellt werden, gilt für diesen Arbeitsbereich die TRBA 100.

Technische Regeln geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Hält der Arbeitgeber sich an diese Regel, kann er davon ausgehen, dass er die gesetzlichen Anforderungen, also in diesem Fall die der BioStoffV, erfüllt. Tut er dies nicht, muss er in der Gefährdungsbeurteilung begründen, dass eine andere von ihm gewählte Lösung mindestens den gleichen Gesundheitsschutz für seine Beschäftigten sicherstellt.

Was wird in der TRBA 260 geregelt?

Die neue TRBA 260 macht es einfacher für Tierärzte! Bisher waren veterinärmedizinische Tätigkeiten in der für die Humanmedizin gültigen Regel (TRBA 250) integriert. Hinweise für den Außenbereich der Nutztierbehandlung waren in der TRBA 230 Landwirtschaft zu finden. Beides fällt nun weg und wird für Tierärzte in einer eigenen Regel, der TRBA 260, zusammengefasst und mit vielen Arbeitshilfen und Hinweisen ergänzt.

Während **Kapitel 1** den Anwendungsbereich und die Abgrenzung zu den anderen Technischen Regeln beschreibt, werden im **2. Kapitel** einige Begriffe erklärt. Dies ist hilfreich, denn die Sprache des Arbeitsschutzes ist Tierärzten ja nicht unbedingt geläufig. **Kapitel 3** gibt Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung – nicht nur formal, sondern erläutert auch, wie man die dafür notwendigen Informationen ermittelt, welche Übertragungswege der Erreger eine Rolle spielen und wie die Gefahren zu bewerten sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und wird in der BioStoffV konkretisiert: Sie stellt u. a. Anforderungen an Dokumentationspflichten, die regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung (mindestens alle 2 Jahre) und an die sachkundige Durchführung. Für die tierärztliche Praxis, den amtstier-



ärztliche Dienst und für andere Bereiche, in denen tierärztliche Tätigkeiten ausgeführt werden, bietet Kapitel 3 der TRBA 260 diverse Hinweise zur praktischen Umsetzung, u. a. auch in der Pathologie. Unterstützend findet sich im **Anhang 1** eine Übersicht mit Beispielen relevanter Zoonosen, möglichen Allergien oder toxischen Wirkungen im Rahmen von tierärztlichen Tätigkeiten. Diese Tabelle kann für die Zusammenstellung des erforderlichen Biostoffverzeichnis genutzt werden und sie gibt zusätzlich Hinweise auf Übertragungswege, Gefahrenmomente und betroffene Arbeitsfelder, einschließlich der Risikogruppen der Biostoffe. So lassen sich die maßgeblichen Erreger für die eigene Praxis oder die unterschiedlichen Arbeitsbereiche leicht zusammenstellen.

Nach der Beschreibung der wesentlichen Gefährdungen müssen die erforderlichen **Schutzmaßnahmen** festgelegt werden. Eine umfangreiche Darstellung möglicher Maßnahmen findet sich in **Kapitel 4**. Sie sind je nach Gefährdung auszuwählen und gliedern sich in **Mindestschutzmaßnahmen**, die grundsätzlich einzuhalten sind, sowie in **besondere oder zusätzliche Schutzmaßnahmen** bei erhöhter Gefährdung, wie sie sich z. B. bei Zoonosen mit Erregern der Risikogruppe 3, zur Vorbeugung von Verletzungen durch Bisse oder Schnitte, Gefahren bei erhöhten Bioaerosolkonzentrationen und Allergenkontakten oder der Arbeit in der Pathologie ergeben.

Daran schließt sich ein Abschnitt zum **Verhalten bei unerwarteter Exposition mit Infektionserregern/Unfällen** an – was ist z. B. nach Biss-, Schnitt-, Stichverletzungen zu un-

Anzeige



Tierärzte ohne Grenzen engagiert sich für Menschen in Afrika, deren Lebensgrundlage die Tierhaltung ist.

www.togev.de

Wenn Tiere Leben bedeuten

ternehmen und welche Dokumentationspflichten bestehen? Geregelt ist hier auch, dass Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe angeboten werden müssen, wenn sie möglich sind. Ergänzend wird in **Anhang 4** eine schriftliche Arbeitsanweisung zum „Verhalten bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen“ vorgeschlagen. Diese kann praxisspezifisch bearbeitet und ausgehängt werden. Eine ähnliche Hilfe bietet auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), sie kann dort bestellt oder von deren Internetseite heruntergeladen werden.

Da der Gesetzgeber den Unternehmer verpflichtet, **Betriebsanweisungen** zu erstellen, beschreibt **Kapitel 5** der TRBA 260 deren geforderte Inhalte. Diese sind Grundlage für die verpflichtend durchzuführende *mündliche Unterweisung der Beschäftigten*; findet diese nicht statt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Eine Musterbetriebsanweisung wird in **Anhang 3** der TRBA 260 angeboten. Manchmal ist es nützlich, die Inhalte einer Betriebsanweisung auch in Arbeitsanweisungen oder Hygienepläne zu integrieren; so können beispielsweise Abläufe genau beschrieben werden. Voraussetzung für eine solche Ausführung ist, dass alle vorgeschriebenen Inhalte dort Berücksichtigung finden. Die Beschäftigten werden hier verpflichtet, sich an die Anweisungen des Arbeitgebers zu halten und die gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß anzuwenden.

Kapitel 6 gibt Hinweise zur **Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern**, z. B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung oder der Verpflichtung externer Reinigungsunternehmen.

Kapitel 7 beschäftigt sich mit der **arbeitsmedizinischen Prävention**. Soweit es arbeitsmedizinische Aspekte in der Gefährdungsbeurteilung gibt, ist der Betriebsarzt zu beteiligen. Hier sollen auch nützliche Hinweise zu den möglichen gesundheitlichen Gefährdungen, zu Symptomen, Prävention sowie ggf. individuellen Risiken gegeben und dem Beschäftigten bei der Unterweisung erklärt werden. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist entsprechend der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) festzulegen.

In vielen Textabschnitten der Regel befinden sich kursiv gedruckt **Hinweise** mit Praxisbeispielen, z. B. zur richtigen Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung. Ergänzt werden diese im **Anhang 5** hinsichtlich der Verwendung von Masken, wenn mit Bioaerosolen zu rechnen ist. Abschließend gibt **Anhang 6** Hinweise zur Abfallentsorgung und **Anhang 7** bietet ein Verzeichnis der Rechts- und weiterführenden Informationsquellen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient **Anhang 2**. Er enthält **Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplans**. Die Erregerübertragung von Tier zu Beschäftigten, Tier zu Tier und auf Dritte auch indirekt über Flächen und Gegen-

stände ist durch Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die möglichen Tätigkeitsbereiche in der Veterinärmedizin sind grundsätzlich sehr breit gefächert und selbst in bestimmten Teilgebieten derart vielfältig, dass die erforderlichen Abschnitte sowie Inhalte eines einrichtungsspezifischen Hygieneplans durch kein universelles Muster ausreichend berücksichtigt werden können. Daher werden in einer Tabelle lediglich Beispiele für mögliche Inhalte angegeben.

Wo findet man die TRBA 260?

Im Dezember 2017 wurde die Regel im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) vom Bundesministerium für Arbeit- und Soziales bekannt gegeben. Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (**BAuA**) kann diese neue Regel für die Veterinärmedizin heruntergeladen werden (www.baua.de im Bereich „Angebote/Rechtstexte und Technische Regeln/Technischer Arbeitsschutz“).

Fazit

Die neue TRBA 260 sollte in keiner Praxis und in keinem Amt oder anderer veterinärmedizinischer Einrichtung fehlen. Sie bietet zahlreiche Hilfen und erleichtert so, den in der Biostoffverordnung geforderten Gesundheitsschutz für die Mitarbeitenden in die betriebliche Praxis zu übersetzen.

Literatur

- www.baua.de TRBA 260
- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-biostoffdatenbank Biostoffdatenbank, Tätigkeitsdatenblätter Veterinärmedizinische Tätigkeiten in der Kleintierpraxis Schwerpunkt Hund und Katze; weitere zu Pferd, Rind und Schwein folgen.
- www.bgw-online.de: Hautschutz- und Handhygieneplan Tiermedizin. Film zu Katzenbissen. Handlungshilfe bei Biss-, Stich- und Schnittverletzungen

Anschrift der Autoren

Dr. Anne-Maren Marxen



tierarzt@marxen-kiel.de

Dr. Lutz Nickau



Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvg.net, www.dvg.net

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

26. InnLab-Tagung in Hannover

Jahrestagung der DVG-Fachgruppe „Innere Medizin und klinische Labordiagnostik“

Die 26. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe „Innere Medizin und klinische Labordiagnostik“ (InnLab) fand am 02./03.02.2018 im Klinikum am Bünteweg der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover statt.

Mit knapp 150 Tierärztinnen und Tierärzten war die Tagung außerordentlich gut besucht. Tagungsleiter Prof. Dr. Reinhard Mischke (Hannover, **Abb. 1**) begrüßte die Teilnehmer, hob hervor, dass die InnLab-Tagung für viele Wissenschaftler die erste Möglichkeit sei, einen Vortrag zu halten, und wünschte der Tagung ein gutes Gelingen.



Tagungsleiter Prof. Dr. Reinhard Mischke, Susanne Raeck vom DVG-Organisationsteam und Fachgruppenleiter Prof. Dr. Andreas Moritz (v.l.n.r.).

In insgesamt 32 Vorträgen wurden aktuelle Studienergebnisse und Fallberichte zur veterinärmedizinischen Internistik und Labordiagnostik vorgestellt. Erstmals hatten die Posterautoren die Gelegenheit, nicht nur für Fragen direkt an ihrem Poster sowie während der Posterbegehung zur Verfügung zu stehen, sondern die Inhalte ihres jeweiligen Posters in einer Kurzpräsentation mit Diskussion im Vortragssaal vorzustellen, was viel Zustimmung fand.

Der Schattauer Verlag hatte für die drei besten Vorträge Preise gestiftet. Die Preisträger (**Abb. 2**) waren:

1. Preis (500,00 €):

Tobias Warnken, Hannover: Beeinflusst die Applikation der Glukose via Nasenschlundsonde die klinisch relevanten Ergebnisse des oralen Glukosetoleranztests beim Pferd?

2. Preis (Jahresabonnement für die Zeitschrift „Tierärztliche Praxis“)

Svenja Schumacher, Hannover: Vergleich von drei verschiedenen Glukosidosierungen im oralen Glukosetoleranztest zur Diagnostik einer Insulindysregulation beim Pferd

3. Preis (Jahresabonnement für die Zeitschrift „Tierärztliche Praxis“)

Laura Emmeler, München: Sensitivität einer diskriminierenden Polymerasekettenreaktion zum Nachweis mutierter feliner Coronaviren in verschiedenen Körpergeweben und -flüssigkeiten bei Katzen mit feliner infektiöser Peritonitis

Auch für die besten Poster wurden Preise vergeben (**Abb. 2**). Royal Canin hatte erstmals den 1. Preis gestiftet. Die Schlütersche Verlagsgesellschaft stiftete die Abonnements für den 2. und 3. Preis. Über ihre Preise freuten sich:



Abb. 2: Die Fachgruppen- und Tagungsleiter mit den Preisträgern (v.l.n.r.): Prof. Dr. Katrin Hartmann, Laura Emmeler, Prof. Dr. Reinhard Mischke, Nayeli Schulze, Svenja Schumacher, Tobias Warnken, Kathrin König, Lysann Schneider, Prof. Dr. Andreas Moritz.

1. Preis (500,00 €)

Kathrin König, Hannover: Pharmakologische und ischämische Präkonditionierung des Dünndarms vor einer Ischämie-Reperfusion bei Pferden in Allgemeinanästhesie

2. Preis (Jahresabonnement für die Zeitschrift „Kleintierpraxis“)

Nayeli Schulze, Hannover: Einfluss von Pimobendan auf NT-proBNP und cardiales Troponin I vor und nach einem submaximalen Belastungstest beim Hund mit Herzerkrankung im Stadium CHIEF B1/B2

3. Preis (Jahresabonnement für die Zeitschrift „Kleintierpraxis“)

Lysann Schneider, Cottbus: Reticulated platelets in healthy and thrombocytopenic dogs

Dr. Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Die Abstracts der Vorträge und Poster sind auf der Webseite der „Tierärztlichen Praxis – Kleintiere“ (<https://tpk.schattauer.de>) rechts unter „TP News“ zum kostenlosen Download verfügbar.

„Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung“

51. Jahrestagung Fachgruppe „Reproduktionsmedizin“ mit 43. Veterinär-Humanmedizinischer Gemeinschaftstagung

Vom 21. bis 23.02.2018 fanden im Institut für Pathologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover die 51. Jahrestagung „Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung“ und gleichzeitig die 43. Veterinär-Humanmedizinische Gemeinschaftstagung statt. Organisatoren waren die DVG-Fachgruppe „Reproduktionsmedizin“, das Virtuelle Zentrum für Reproduktion Niedersachsen und die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (DGRM).

Tagungsleiterin Prof. Dr. Martina Hoedemaker (Hannover, Abb. 1) freute sich, knapp 200 Teilnehmer begrüßen zu dürfen und hob hervor, dass mit dieser Tagung der seit vielen Jahren bestehende Austausch zwischen Human- und Veterinärmedizin fortgesetzt werden solle. Auch der Präsident der Tierärztlichen Hochschule, Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif, und DVG-Vorstandsmitglied Prof. Dr. Karl-Heinz Waldmann (Hannover) sprachen Grußworte. Prof. Dr. Christine Wrenzycki (Gießen), Kollegin und Vorsitzende der DGRM, wies auf das diesjährige Jubiläum der 1958 gegründeten DGRM und die erste gemeinsame Tagung mit der DVG im Jahr 1976 hin.



Die Leiterin der Fachgruppe, PD Dr. Maike Heppelmann (links), und Tagungsleiterin Prof. Dr. Martina Hoedemaker.

Vortragsprogramm

Die Tagung zur Reproduktionsmedizin stellt eine Plattform für Nachwuchswissenschaftler dar, die hier die Gelegenheit erhalten, ihre aktuellen Forschungsergebnisse in Kurzvorträgen oder als Poster vorzustellen. So gliederte sich das Vortragsprogramm in sieben Themenblöcke, von denen sechs jeweils von einem Keynote Speaker mit einem Hauptvortrag eingeleitet wurden. Themen der Vortragsblöcke waren:

- Stand der In-vitro-Produktion und assoziierter Biotechniken bei landwirtschaftlichen Nutztieren (Keynote Speaker: Prof. Dr. Henrik Callesen, Aarhus, DK)
- Das Eileiterepithel: die erste embryomaterne Kontaktzone (Keynote Speaker: PD Dr. Jennifer Schön, Dummerstorf)
- Spermatogoniale Stammzellen und ihre Nische (Keynote Speaker: Prof. Dr. Stefan Schlatt, Münster)

- Embryo- und feto-materne Kommunikation beim Hund im Vergleich zu anderen Spezies (Keynote Speaker: Prof. Dr. Mariusz Pawel Kowalewski, Zürich, CH)
- Möglichkeiten und Grenzen der PID (Keynote Speaker: Dr. Hanns-Georg Klein, Martinsried)
- Kurzvorträge Spermatologie
- Maternaler Metabolismus und Reproduktion (Keynote Speaker: PD Dr. Anne Navarrete Santos, Halle)

Eine vom Institut für Nutztiergenetik des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) Mariensee organisierte Prä-Konferenz zum Thema „Recent Advances of Reproductive Biotechnology“ fand direkt vor der Tagung zur Reproduktionsmedizin statt. Zwei Workshops (FBF sowie Endokrinologie) ergänzten das Programm.

Poster und Posterpreise

Die insgesamt 73 Poster fanden großen Zuspruch. 14 Poster wurden bereits auf dem Begrüßungsabend in einem Poster-Slam vorgestellt. Ausgezeichnet wurden in diesem Jahr:

- 1. Platz:** Peter et al. (Berlin): Einfluss einer intrauterinen Applikation mit *Lactobacillus buchneri* auf die Fruchtbarkeit und endometriale mRNA-Expression pro-inflammatorischer Faktoren bei Kühen mit subklinischer Endometritis
- 2. Platz:** Beyer et al. (Gießen): Transport von abgeschilferten Zellen im unreifen Nebenhodengang wird durch Kontraktionen glatter Muskelzellen vermittelt
- 3. Platz:** Ibanescu et al. (Neustadt/Aisch): Beziehung zwischen Bewegungsmustern von Spermien und durchflusszytometrischen Parametern in kryokonserviertem Bullensperma

Gesellschaftsabend

Bei Tagungen und Kongressen spielen der persönliche Austausch und das Treffen alter sowie neuer Freunde und Bekannte eine wichtige Rolle. Eine wunderbare Gelegenheit dazu war der Gesellschaftsabend, bei dem die Teilnehmer zunächst im „Panorama am Zoo“ einen überwältigenden 360-Grad-Rundblick auf den Regenwald im Amazonas-Gebiet werfen konnten. Im Anschluss wartete in der nahe gelegenen „Festscheune auf Meyers Hof“ ein reichhaltiges Büfett auf die Teilnehmer.

Die nächste Tagung zur Reproduktionsmedizin findet voraussichtlich im Februar 2019 in Göttingen statt.

Dr. Marion Selig,
DVG-Geschäftsstelle

Die Abstracts der Tagung sind sowohl in „Reproduction in Domestic Animals“ (Vol. 53, Supp. 1, Feb 2018) als auch im „Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie“ (J. Reproduktionsmed. Endokrinol 2018; 15 [1]) erschienen.



Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Johannes Schöne
praesident@bvvd.de
Vizepräsident:
Kim Usko
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Florian Diel
florian.diel@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

Leipziger Tierärztekongress 2018

Rückblick des bvvd

Wie schon vor 2 Jahren war der bvvd beim Leipziger Tierärztekongress wieder mit einem Stand auf der Industrieausstellung vertreten und nahm an der Auftaktveranstaltung teil.

Mit dem Stand auf der Industrieausstellung konnte der bvvd sich und seine Ziele vorstellen, was zu vielen spannenden Diskussionen anregte. Für unseren Verband als Studierendenvertretung und somit Vertretung des Nachwuchses von besonderem Interesse war aber die Auftaktveranstaltung zum Thema „Tiermedizinischer Nachwuchs: Lust, Frust, Perspektiven“. Dort brachte unser Geschäftsführer Florian Diel die Situation der Studierenden in einem Impulsvortrag auf den Punkt: So divers wir auch sind, einige Gemeinsamkeiten verbinden uns Studierende sicherlich, z. B. die Ansprüche, die wir an uns stellen und die von Dozenten, Arbeitgebern und

unserem persönlichen Umfeld an uns gestellt werden. Die Gefahr besteht, nicht allen gerecht werden zu können und sich selbst vorzuwerfen, „nicht genug zu tun“. Dadurch werden oft unhaltbare Arbeitsbedingungen angenommen, da die Absolventen nicht an sich, ihre Fähigkeiten und ihren Wert glauben. Also sollten wir alle damit beginnen, unrealistische Anforderungen über Bord zu werfen und die Tiermedizin wieder normal werden zu lassen.



Eine strukturierte Einarbeitungszeit sowie die Einhaltung des Arbeitsrechts sollten auch bei uns Standard sein. Dass die junge Generation das einfordert, ist gesund für die ganze Tiermedizin. Daher die Bitte an alle Kommilitonen: einfach mal „Nein!“ sagen! Es gibt gute Arbeitgeber und mit etwas Geduld und Flexibilität findet man sie auch.

Arbeitsverhältnisse, die nicht darauf ausgelegt sind, junge Leute zu fördern und zu binden, sondern sie zu verschleifen, können sich nur halten, wenn wir sie annehmen. Wir müssen uns dieser Verantwortung bewusst werden und deutlich machen, dass der tiermedizinische Nachwuchs nach wie vor leistungsbereit ist – jedoch nicht mehr bedingungslos!

Beitrag des BaT e. V.

Auch der BaT e. V. (Bund angestellter Tierärzte), vertreten durch Christian Wunderlich, stellte klare Anforderungen an die Tierärzteschaft und den Nachwuchs. Mit seiner Aktion „Ein Herz für Tierärzte“ verfolgt dieser Berufsverband folgende Ziele:

- Die Aufwertung des tierärztlichen Berufsstands: In der Öffentlichkeit muss die Wichtigkeit und Wertigkeit unseres Berufsstands immer wieder unterstrichen werden.
- Kollegiales Verhalten innerhalb der Tierärzteschaft: Nur, wenn wir alle am gleichen Strang ziehen und uns fair und kollegial verhalten, werden wir auch etwas erreichen können.
- Aufklärung: Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber müssen über ihre Rechte und Pflichten informiert sein. Nur dann kann es ein positives Miteinander ohne Missverständnisse geben.
- Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen: Die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften und eine angemessene Arbeitsvergütung sind eine Grundvoraussetzung für die Wertschätzung der geleisteten Arbeit. Ein nettes Wort, ein Dank sind manchmal noch viel mehr Wert und verursachen keine Kosten!

Wahrscheinlich würde jeder im Berufsstand unterschreiben, „Ein Herz für Tiere“ zu haben. Schön wäre es, wenn wir auch ein Herz für uns selbst und unsere Kolleginnen und Kollegen haben.

Florian Diel, Christian Wunderlich und Amanda Silberborth

Leserforum

„Gesundheit ist Leistung“

Zum Beitrag der BTK „Tiergesundheitsindikatoren im Fokus – Anfrage des Norddeutschen Rundfunks“, DTBl. 1/2018, S. 16–17

Als praktischer Tierarzt galt für mich immer bei Nutztieren: Gesundheit ist Leistung. D. h. wenn ein Tier gute Leistung bringt, ist es gesund und wenn es gesund ist, dann bringt es auch eine gute Leistung! Das war auch ein moralischer Anspruch an den Tierhalter. Leider wird dieser Grundsatz ausgehöhlt, seitdem es möglich ist, Tieren auch gegen ihre Gesundheit Leistungen abzurufen. Maßstab ist das Geld. Hier sehe ich die Verantwortung des Tierarztes (und damit meine ich weibliche und männliche Kollegen!), unter Umständen auch gegen (eigene) Gewinnaussichten.

Gesundheit bringt Leistung bedeutet nämlich auch wenig Tierarzt! Ich bin noch in einer Situation groß geworden, wo wir uns freuten, wenn wenige Anrufe aufliefen. Das widerspricht natürlich heute dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Praxis! Welch ein Teufelskreis!

Der Begriff „Tierwohl“ sollte unbedingt freigemacht werden von Vermenschlichung. Der Anspruch „artgerecht“ setzt unbedingt auch Sachkenntnis voraus. Beide Begriffe werden aber allzu oft von einem Mitleid überfrachtet, das unsere, also menschliche Ansprüche auf Tiere überträgt. Da ist z. B. die Haltung von Kälbern auf Tiefstreu! Wo bitte in der Natur kuscheln Rinderjunge im Stroh?

Auch Empathie gegenüber Zoo- oder Zirkustieren treibt oft perverse Blüten und Tierhalter in den Ruin. Ein z. B. handaufgezogener Tiger kann nicht ausgewildert werden, denn dann verhungert er! Andersherum gehören wild lebende Hunde – zugegeben auf Müllkippen! – nicht in Tierheime und Menschenhand. Es sind Wildtiere!

Dem Heimtier gebührt in diesem Zusammenhang dann auch einmal der prüfende Blick der überambitionierten Vertreter von Tierwohl und Artgerechtigkeit: Pferde, die in Einzelhaft tagelang dem Eigentümer entgegenämmern, die auf zerstampften überbelegten Weiden im Schlamm stehen, unter Wärmedecken, da rasiert aus Bequemlichkeit (!), unter Gesichtsmasken – weiß nicht, wie die Pferde in ihrer Entwicklung gegen Insekten geschützt waren (?) – ständig vor gefüllten Raufen und deshalb verfettet wie viele Hunde und Katzen ...; wer rettet unsere Heimtiere vor ihren Haltern, die über sie ihr ganzes Mitleid ausschütten, und vor gewinnsüchtigen Kollegen, die dies mit jahrelangen Therapien ertragbar machen?!

DVM Dorothea Wende

„Schwer verständlich“

Zum Beitrag von Prof. Dr. Albert Sundrum und Prof. Dr. Thomas Blaha, „Tierärztliche Kompetenz und Zielorientierung erforderlich!“, DTBl. 11/2017 S. 1518–1521.

„Sinn des Artikels ist die tierärztliche Positionierung im Interaktionsgeflecht der Tierschutzproblematik in sich schlüssig und wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln.“ Formulierungen wie „Produktionskrankheiten ...“, die als unerwünschte Nebenwirkungen von Produktionsprozessen im Bemühen um eine Steigerung der Produktivität ...“ offenbaren:

- Die Formulierung ist für einen großen Teil des Textes typisch: durch ständige Substantivierungen schwer verständlich.
- Um möglichst viel Gewinn zu erzielen, ist das Wohlergehen der Tiere nur insofern wichtig, wenn damit Störfaktoren in der Produktion minimiert werden.

Die Autoren verlangen, dass „die Definition der Begriffe unabdingbar“ sei. Aber gerade in ihrer eigenen Veröffentlichung werden großzügig Haltungsbedingungen mit Haltungssystemen durcheinandergeworfen: „Haltungsbedingungen sind nur bedingt relevant für das Wohlergehen von Tieren!“, ist an zentraler Stelle im Artikel hervorgehoben, aber falsch. Denn **alles**, was auf den Organismus einwirkt, ist unter „Haltungsbedingungen“ zu subsumieren.

Eine weitere These: „Es ist an der Zeit, die Tierschutzdebatte vom Kopf auf die Füße zu stellen.“ Dann ist endlich die **Empathie** ins Spiel zu bringen! Wenn wir von **Mitgeschöpfen** sprechen, dann kann das **Mitgefühl** nicht außer Acht gelassen werden! Davon ist kein einziger Hinweis zu finden. Wie will man das Empfinden eines Individuums messen?

Komplexe Einflüsse interagieren miteinander und mit dem Einzeltier und das mit der Herde und umgekehrt. Deshalb kann man auch nicht alles in Zahlen ausdrücken und alle Empfindungen digitalisieren. Haben die Autoren schon einmal versucht, ihr eigenes Wohlbefinden mit evidenzbasierten Werten zu vergleichen?

Man versucht, sich vor Aussagen zu Tierhaltungsproblemen zu drücken, weil noch nicht alles **evidenzbasiert** aufgearbeitet sei. Gut ausgebildete und erfahrene Tierärztinnen und Tierärzte mit Empathie für Tiere, das setzt man in dieser Berufsgruppe voraus, können ihre Sinne einsetzen und das Befinden eines Tieres einschätzen. Das ist nämlich die Grundvoraussetzung jeder Diagnose! Sie an den Tierhalter zu übermitteln, erfordert manchmal auch Mut, wenn nicht alle vorgefundenen Ergebnisse mit vorgegebenen Werten verglichen werden können.

Dr. Eberhard Dähne

Semestertreffen

FU Berlin, Examensjahrgänge 1966–1968

50 Jahr, nachdem wir in Berlin an der FU unser Staatsexamen abgelegt haben, meinen Eva Breidsprecher (geb. Schurian) und ich, Rüdiger Schmoldt, dass es an der Zeit ist, uns wieder einmal zu treffen, um uns in gemütlicher Runde auszutauschen, wie unsere beruflichen und privaten Lebenswege verlaufen sind. Von unserem letzten Treffen im Jahr 1996

habe ich zwar noch Namen und Anschriften, aber festgestellt, dass die meisten Anschriften nicht mehr aktuell sind. Daher schlage ich vor, dass sich alle die, die an einem Treffen interessiert sind, bei mir per E-Mail melden. Ich werde mich dann bemühen, ein Treffen auf die Beine zu stellen.

Dr. Rüdiger Schmoldt, rs-wehrheim@gmx.de

Forschungspreis

Hessischer Tierschutzpreis 2018

Bereits seit über 20 Jahren verleiht das Land Hessen den Tierschutzpreis und war im Jahr 1997 das erste Bundesland, das ehrenamtliche Tierschützer für ihr uneigennütziges Engagement auszeichnete. Mit der Auszeichnung des Umweltministeriums werden Personen oder Organisationen aus Hessen für ihr Engagement geehrt und erhalten ein Preisgeld von **3000,00 €**.

Hessische Bürgerinnen und Bürger, in Hessen vertretene Tierschutzorganisationen sowie staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen können mögliche Preisträger vorschlagen, die besondere ehrenamtliche Leistungen für den Tierschutz auf folgenden Gebieten erbracht haben:

- Schutz und Betreuung frei lebender herrenloser Tiere
- Artgerechte Tierhaltung in Tierheimen
- Praktische Hilfe für in Not geratene Tiere
- Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen und Tieren
- Bemerkenswerte Öffentlichkeit für den Tierschutz oder auch
- Sonstige Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes

Die erforderlichen Teilnahmeunterlagen stehen als Download unter www.tierschutz.hessen.de zur Verfügung. Bei Bedarf können die Unterlagen auch bei der Landesbeauftragten für Tierschutz, Dr. Madeleine Martin, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, tierschutz@umwelt.hessen.de angefordert werden. Einsendeschluss ist der **01.06.2018**.

Sport für Tierärzte

39. Sportweltspiele der Medizin und Gesundheit

Vom **16. bis 23.06.2018** finden auf der Insel Malta die 39. Sportweltspiele der Medizin und Gesundheit statt – auch bekannt als Medigames. Gleichzeitig ist die Hauptstadt von Malta, Valetta, in diesem Jahr „Kulturhauptstadt Europas 2018“. Zur Teilnahme eingeladen sind Ärzte, Apotheker und Kollegen aus den gesundheitlichen und pflegenden Berufen sowie Studie-

rende dieser Fachrichtungen, inkl. Familien, denn für Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahren finden gleichzeitig die „Medigames for Kids“ statt.

Teilnahme- und Unterkunftskosten, Teilnahmebedingungen und Anmeldebedingungen s. www.sportweltspiele.de.

Aus der Rechtsprechung

Kostenübernahme der Gemeinde für tierärztliche Versorgung einer Fundkatze

Der Kläger ist Tierarzt und begehrte mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) München die Kosten für die tierärztliche Behandlung einer Fundkatze (Medikamente und tierärztliche Leistung). Die Katze wurde am Abend in die Tierarztpraxis des Klägers gebracht. Die Katze litt an einer Erkrankung der Luftwege, Katzenschnupfen und einer Augenerkrankung und wurde durch den Kläger entsprechend behandelt. Eine Mitarbeiterin des Klägers teilte dem Tierheim den Fund der Katze mit, das angab, die Katze werde am Folgetag abgeholt. Das Tierheim holte die Katze absprachegemäß ab.

Der Kläger verlangte die Kostenerstattung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag von der beklagten Fundbehörde (Stadt). Das Tierheim sei informiert worden, nachdem die Internetseite der Fundbehörde ergeben hätte, dass diese am Abend des Fundes bereits geschlossen hatte. Das Tier habe unverzüglich tierärztlich behandelt werden müssen. Da eine Notfallbehandlung vorgelegen habe, sei ein möglicher entgegenstehender Wille der Beklagten unbeachtlich. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab, der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag haben nicht vorgelegen. Zwar sei mit der Finderin kein Behandlungsvertrag geschlossen worden, sodass kein Auftrag vorgelegen habe; der Kläger habe jedoch kein Geschäft des beklagten Fundbüros geführt. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn die Beklagte

selbst für die Verwahrung und – auch tierärztliche – Versorgung der Katze zuständig gewesen wäre. Eine Katze sei aber nicht herrenlos, sondern vielmehr ein verlorenes Tier. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine wilde Katze gehandelt haben könnte oder der Besitz an der Katze aufgegeben worden sei und diese damit „herrenlos“ oder besitzlos geworden sei, seien nicht ersichtlich. Zur Verwahrung der Katze sei nach § 966 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) lediglich der Finder verpflichtet. Die Weitergabe des Fundtiers an den Tierarzt entbinde die Finderin nicht von dieser Pflicht. Auch eine Abgabe der Fundkatze bei der Fundbehörde sei durch die Finderin nicht erfolgt; eine Besitzerlangung der Fundbehörde durch die Ablieferung im Tierheim müsse verneint werden. Ferner habe weder der Kläger noch die Finderin die Fundbehörde kontaktiert und über den Fund informiert.

Auch aus den tierschutzrechtlichen Vorgaben könne sich kein anderes Ergebnis ableiten lassen. Die Anforderungen an die Ablieferung der Katze bei der Fundbehörde seien auch nicht durch eine schnellstmögliche Versorgung der Katze zu umgehen, da die Vorschriften im BGB zum Fund einen Besitzübergang des Fundtiers an die Fundbehörde für erforderlich halten, um die Zuständigkeit der Fundbehörde zu begründen. Ein Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung bestehe grundsätzlich gegen den Halter oder den Finder der Katze, jedoch nicht gegen die Fundbehörde. Die Klage wurde abgewiesen. (Verwaltungsgericht München, Urteil vom 07.09.2017 – M 10 K 16.5436)

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicerufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA

Tierschutzrechtliche Anordnung zur Unterbringung und Versorgung von Rindern

Der Antragsteller führt seit 2007 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Die Rinderhaltung wurde regelmäßig amtierärztlich kontrolliert und führte wiederholt zu tierschutzrechtlichen Anordnungen bezüglich der Unterbringung und Versorgung der Tiere. Der Antragsgegner gab dem Antragsteller mit Bescheid auf, die von ihm gehaltenen Rinder mindestens zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) gegen Leberegel, Magen-Darm-Würmer sowie Lungenwürmer zu behandeln und mindestens zweimal jährlich Sammelkotproben auf Parasiten untersuchen zu lassen und das Ergebnis dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen. Ferner wurde eine tierärztliche Bestandsbetreuung durch einen Fachtierarzt für Rinder alle 6 Monate angeordnet. Der Antragsgegner ordnete die sofortige Vollziehung der Maßnahmen an. Der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt.

Die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Der Einwand der Antragsgegner habe lediglich pauschale, formelhafte und für eine beliebige Vielzahl von Fallgestaltungen anwendbare Formulierungen verwendet, greift nicht durch. Mit der Begründung sei in hinreichender Weise zum Ausdruck gebracht worden, dass eine zeitliche Angabe für die

Durchführung der angeordneten Untersuchungen unverzichtbar gewesen sei. Ferner sei die Angabe der Begriffe „Frühjahr“ und „Herbst“ hinreichend bestimmt, da damit nicht die Jahreszeiten im phänologischen Kalender gemeint seien; die Begriffe könnten sowohl astrologisch als auch meteorologisch verstanden werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten müsse zugunsten des Adressaten die für diesen günstigste Auslegung zugrunde gelegt werden. Der angefochtene Bescheid beruhe auf § 16a Absatz 2 Tierschutzgesetz. Bei den Tieren hätten sich bei den amtierärztlichen Untersuchungen hochgradige Abmagerungen bzw. eine hoch- bis mittelgradige Unterversorgung gezeigt. Weiter sei ein geringer Befall der Tiere mit Leberegel, Magen-Darm-Würmern, Kokzidien und Lungenwürmern nachweisbar gewesen, was regelmäßige Kontrollen rechtfertige. Auch die tierärztliche Bestandsbetreuung sei verhältnismäßig, da in der Vergangenheit Mängel über einen langen Zeitraum festgestellt worden seien, die trotz zahlreicher tierschutzrechtlicher Anordnungen nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt hätten.

(Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 29.11.2017 – 11 ME 268/17)

Untersagung der Haltung eines gefährlichen Hundes

Die Antragstellerin ist Halterin des 2 Jahre alten Rüden „Merlin“ (Deutscher Schäferhund/Leonberger-Mischling; Gewicht 40 kg, Schulterhöhe 68 cm). Bei „Merlin“ kam es innerhalb von 7 Monaten zu drei Beißvorfällen, bei denen der angeleinte Hund jeweils andere Hunde und eine Hundehalterin verletzte. Der Antragsgegner (Ordnungsamt) stufte den Hund als gefährlichen Hund im Sinne der Hundehalterverordnung (Brandenburg) ein und verfügte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, dass das Führen des Hundes auf dem befriedeten Grundstück der Antragstellerin nur unter Aufsicht mit Leine und Maulkorb erlaubt war. Ferner wurde angeordnet, dass ein ausbruchssicherer Zaun und ein deutlich sichtbares Warnschild angebracht sowie die notwendigen Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis für das Halten gefährlicher Hunde vorgelegt werden mussten. 7 Wochen nach Erlass des Bescheids verließ „Merlin“ das ungesicherte Grundstück erneut und verletzte eine angeleinte Labrador-Hündin und deren Halterin durch Bisse. Der Antragsgegner lehnte daraufhin die Erlaubnis für das Halten gefährlicher Hunde ab, da der erneute Beißvorfall die fehlende Zuverlässigkeit der Halterin gezeigt habe, da sich „Merlin“ unangeleint und ohne Maulkorb auf dem ungesicherten Grundstück aufhalten konnte.

Der Antragsgegner ordnete die Untersagung der Haltung eines gefährlichen Hundes an und forderte die Halterin auf, „Merlin“ innerhalb von 14 Tagen an ein Tierheim abzugeben. Es wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids angeordnet. Die Antragstellerin beantragte beim Verwaltungsgericht Potsdam, die aufschiebende Wirkung des Bescheids wie-

derherzustellen. Zur Begründung brachte sie vor, dass das Grundstück abgesichert worden und die Maßnahme unverhältnismäßig sei. Das Verwaltungsgericht Potsdam lehnte den Antrag ab. Hiergegen legte die Halterin Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ein.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die Verpflichtung nach § 1 Hundehalterverordnung (Brandenburg), ein befriedetes Besitztum auf dem ein Hund gehalten wird, gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes zu sichern, sei nicht erfüllt worden. Die summarische Prüfung der Gefährlichkeit des Hundes im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Hundehalterverordnung sei ausreichend gewesen, da „Merlin“ in vier Fällen andere Hunde gebissen habe, die ihn weder angegriffen noch provoziert hätten. Eine Berücksichtigung der Stellungnahmen des Hundetrainers und der Tierärztin seien zu Recht vom Verwaltungsgericht unberücksichtigt geblieben, da die auf den festgestellten Beißvorfällen beruhende normative Gefahrenprognose durch sogenannte Negativgutachten nicht widerlegbar sei. Beim Vorliegen einer Bissigkeit werde gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 Hundehalterverordnung die Gefährlichkeit des Hundes unwiderleglich vermutet. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, die Halterin musste den Hund „Merlin“ abgeben.

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. November 2017 – OVG 5 S 51.17)

Alle Urteile wurden mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/187 der Kommission vom 6. Februar 2018 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2008/185/EG hinsichtlich der Genehmigung des Programms zur Bekämpfung und Tilgung

der **Aujeszky-Krankheit** für die Region Emilia-Romagna in Italien (ABl. L 34 v. 08.02.2018 S. 36)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/193 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Zulassung von Laboratorien in Brasilien und in der Russischen Föderation für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von **Tollwutimpfstoffen** bei Hunden, Katzen und Frettchen (ABl. L 36 v. 09.02.2018 S. 18)

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/183 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Verweigerung der Zulassung von Formaldehyd als **Futtermittelzusatzstoff** in den Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“ und „Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit“ (ABl. L 34 v. 08.02.2018 S. 6)
- VO (EU) 2018/192 der Kommission vom 8. Februar 2018 zur Änderung des Anhangs VII der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der **EU-Referenzlaboratorien** für den Bereich Lebensmittel- und Futtermittelkontaminanten (ABl. L 36 v. 09.02.2018 S. 15)
- VO (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die **Verwendung von Bisphenol A** in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der VO (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (ABl. L 41 v. 14.02.2018 S. 6)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/218 der Kommission vom 13. Februar 2018 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 92/260/EWG hinsichtlich der **zeitweiligen Zulassung registrierter Pferde** aus bestimmten Teilen Chinas, zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr nach China, Mexiko und in die Vereinigten Staaten von Amerika sowie zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG hinsichtlich der Einträge für China, Mexiko und die Türkei in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist (ABl. L 42 v. 15.02.2018 S. 54)
- VO (EU) 2018/221 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Änderung der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des **Referenzlabors der Europäischen Union für transmissible spongiforme Enzephalopathien** (ABl. L 43 v. 16.02.2018 S. 6)
- VO (EU) 2018/222 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Änderung von Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das **Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die Überwachung der viralen und bakteriologischen Kontaminationen von Muscheln** (ABl. L 43 v. 16.02.2018 S. 8)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/238 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Dinatrium-5-ribonucleotiden, Dinatrium-5-guanylat und Dinatrium-5-inosinat als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/239 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Methyl-N-methylantranilat und Methylantranilat als **Zusatzstoffen in Futtermitteln** für alle Tierarten außer Vögeln (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 9)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/240 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Trimethylamin, Trimethylaminhydrochlorid und 3-Methylbutylamin als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten außer Legehennen sowie von 2-Methoxyethylbenzol, 1,3-Dimethoxybenzol, 1,4-Dimethoxybenzol und 1-Isopropyl-2-methoxy-4-methylbenzol als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 14)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/241 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Piperin, 3-Methylindol, Indol, 2-Acetylpyrrol und Pyrrolidin als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 27)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/242 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Hex-3(cis)-en-1-ol, Non-6-en-1-ol, Oct-3-en-1-ol, Non-6(cis)-enal, Hex-3(cis)-enal, Hept-4-enal, Hex-3(cis)-enylacetat, Hex-3(cis)-enylformiat, Hex-3-enylbutyrat, Hex-3-enylhexanoat, Hex-3(cis)-enylisobutytrat, Citronellol, (-)-3,7-Dimethyl-6-octen-1-ol, Citronellal, 2,6-Dimethylhept-5-enal, Citronellsäure, Citronellylacetat, Citronellylbutyrat, Citronellylformiat, Citronellylpropionat, 1-Ethoxy-1-(3-hexenyloxy)ethan und Hex-3-enylisovalerat als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 36)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/243 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von 3-Hydroxybutan-2-on, Pentan-2,3-dion, 3,5-Dimethylcyclopentan-1,2-dion, Hexan-3,4-dion, Sec-butan-3-onylacetat, 2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1,4-dion und 3-Methylnona-2-,4-dion als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 69)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/244 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Vanillylacetat und 4-(4-Methoxyphenyl)butan-2-on als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten und zur Ablehnung von 1-Phenylethan-1-ol (ABl. L 53 v. 23.02.2018 S. 81)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/245 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Menthol, d-Carvon, Menthylacetat, d,l-Isomenthon, 3-Methyl-2-(pent-2[cis]-enyl)cyclopent-2-en-1-on, 3,5,5-Trimethylcyclohex-2-en-1-on, d-Fenchon, Fenchylalkohol, Carvylacetat, Dihydrocarvylacetat und Fenchylacetat als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten

- tein** für alle Tierarten
(ABI. L 53 v. 23.02.2018 S. 87)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/246 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Linalooloxid als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Tierarten außer Fisch
(ABI. L 53 v. 23.02.2018 S. 105)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/247 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von 2,4,5-Trimethylthiazol, 2-Isobutylthiazol, 5-(2-Hydroxyethyl)-4-methylthiazol, 2-Acetylthiazol, 2-Ethyl-4-methylthiazol, 5,6-Dihydro-2,4,6-tris(2-methylpropyl)4H-1,3,5-dithiazin und Thiaminhydrochlorid als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten
(ABI. L 53 v. 23.02.2018 S. 109)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/248 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von 2,3-Diethylpyrazin, 2,5- oder 6-Methoxy-3-methylpyrazin, 2-Acetyl-3-ethylpyrazin, 2,3-Diethyl-5-methylpyrazin, 2-(sec-Butyl)-3-methoxypyrazin, 2-Ethyl-3-methoxypyrazin, 5,6,7,8-Tetrahydrochinoxalin, 2-Ethylpyrazin und 5-Methylchinoxalin als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten
(ABI. L 53 v. 23.02.2018 S. 120)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/249 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Taurin, beta-Alanin, L-Alanin, L-Arginin, L-Asparaginsäure, L-Histidin, D,L-Isoleucin, L-Leucin, L-Phenylalanin, L-Prolin, D,L-Serin, L-Tyrosin, L-Methionin, L-Valin, L-Cystein, Glycin, Mononatriumglutamat und L-Glutaminsäure als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten sowie von L-Cysteinhydrochloridmonohydrat für alle Tierarten außer Katzen und Hunden
(ABI. L 53 v. 23.02.2018 S. 134)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/250 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Zulassung von Methyl-2-furoat, Bis (2-methyl-3-furyl)disulfid, Furfural, Furfurylalkohol, 2-Furanmethanthiol, S-Furfurylaceto-thioat, Difurfuryldisulfid, Methylfurfurylsulfid, 2-Methylfuran-3-thiol, Methylfurfuryldisulfid, Methyl-2-methyl-3-furyldisulfid und Furfurylace-tat als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten
(ABI. L 53 v. 23.02.2018 S. 166)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/263 der Kommission vom 20. Februar 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABI. L 49 v. 22.02.2018 S. 66)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/313 der Kommission vom 28. Februar 2018 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der **Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES**
(ABI. L 60 v. 02.03.2018 S. 40)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 der Kommission vom 28. Februar 2018 über bestimmte Maßnahmen zum **Schutz der Tiergesundheit** beim Handel mit Salamandern innerhalb der Union und bei der Verbringung solcher Tiere in die Union im Hinblick auf den Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans*
(ABI. L 62 v. 05.03.2018 S. 18)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/307 der Kommission vom 28. Februar 2018 zur Ausdehnung der in der VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen besonderen Garantien betreffend **Salmonella spp.** auf Fleisch von Masthähnchen (*Gallus gal-lus*), das in Dänemark in Verkehr gebracht werden soll
(ABI. L 60 v. 02.03.2018 S. 5)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/314 der Kommission vom 1. März 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABI. L 60 v. 02.03.2018 S. 44)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/327 der Kommission vom 5. März 2018 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma citrinoviride* Bisset (IMI SD135), als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Karpfen (Zulassungsinhaber: Huve-pharma NV)
(ABI. L 63 v. 06.03.2018 S. 7)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/328 der Kommission vom 5. März 2018 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 29784 als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Masthühner und Junghennen (Zulassungsinhaber: ADIESSEO France SAS)
(ABI. L 63 v. 06.03.2018 S. 10)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/329 der Kommission vom 5. März 2018 zur Benennung eines **Referenzzentrums der Europäischen Union für Tierschutz**
(ABI. L 63 v. 06.03.2018 S. 13)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/342 der Kommission vom 7. März 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABI. L 65 v. 08.03.2018 S. 43)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/338 der Kommission vom 7. März 2018 zur Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus niger* (DSM 25770) als **Futtermittelzusatzstoff** für Masthühner, Junghennen, Mastschweine, Sauen, Mastschweinearten und Zuchtschweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Masttruthühner, Zucht-truthühner, alle anderen Vogelarten (außer Legevögeln) und Absetzferkel (Zulassungsinhaber BASF SE)
(ABI. L 65 v. 08.03.2018 S. 17)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Verschiedenes

Stalleindringlinge bleiben straffrei

Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg hat Ende Februar in einer Revisionsverhandlung die drei Aktivisten des Vereins Animal Rights Watch (ARIWA) vom Vorwurf des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs freigesprochen, die 2013 in Stallungen einer Schweinezuchtanlage in Sachsen-Anhalt eingedrungen waren, um dort Missstände in der Tierhaltung zu filmen. Sowohl das Amtsgericht Haldensleben wie auch das Landgericht Magdeburg hatten zwar den Tatbestand des Hausfriedensbruchs festgestellt, wollten aber wegen Notstand und Versäumnissen bei der staatlichen Kontrolle keine Strafe aussprechen. Dagegen hatte die Staatsanwaltschaft Magdeburg Revision eingelegt, die nun abgewiesen wurde. Die Freisprüche sind damit rechtskräftig. Das OLG Naumburg bestätigte mit dem Urteil die Auffassung des Landgerichts Magdeburg, wonach beim Stalleindringen ein rechtfertigender Notstand vorlag. Das Tierwohl stelle ein notstandsfähiges Rechtsgut dar, dem durch die von den Angeklagten dokumentierten Missstände dauerhafte Gefahr gedroht habe, stellten die Richter fest. Die Tat sei zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit einem Eingreifen der zuständigen Behörden nach den zuvor erzielten Erfahrungen nicht zu rechnen gewesen sei. Das von den Angeklagten geschützte Tierwohl sei im vorliegenden Fall deutlich höher zu bewerten als das verletzte Hausrecht. Dabei habe das Gericht auch berücksichtigt, dass die Gefahr für das von den Angeklagten geschützte Tierwohl vom Inhaber des Hausrechts ausgegangen sei.

AgE

Klößner will Agrarpolitik ohne ideologische Scheuklappen

„Beherzt und ohne ideologische Scheuklappen“ will die neue Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klößner Agrarpolitik betreiben. In einer Festrede beim Berliner Milchforum, ihrem ersten offiziellen Termin im neuen Amt, nannte die CDU-Politikerin eine höhere Wertschätzung für Nahrungsmittel und deren Produzenten als eines ihrer wesentlichen Ziele.

Klößner ließ zugleich erkennen, dass sie Ernährungsfragen und insbesondere der Ernährungsbildung einen hohen Stellenwert einräumen wird. Die Ministerin verwies auf den Wandel gesellschaftlicher Ansprüche an die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Auch Fragen des Tierwohls erlangten eine immer größere Bedeutung. Klößner appellierte an die Branche, sich die daraus ergebenden Marktchancen nicht entgehen zu lassen. Beim Labeling müsse sichergestellt werden, dass die Übersichtlichkeit gewahrt bleibe.

Außer Frage stehe dabei für sie: „Der Mehraufwand der Landwirte muss anständig entlohnt werden.“ Ausdrücklich bekannte sich die neue Ressortchefin zum Agrarexport. Die Bundesregierung setze sich für offene Märkte ein und sehe darin auch einen wichtigen Beitrag zur Friedenserhaltung. In der Milchpolitik bekräftigte die Ministerin den eingeschlagenen marktwirtschaftlichen Kurs und erteilte Forderungen nach einer staatlichen Mengenregulierung in jeglicher Form eine Absage.

AgE

Landwirtschaft, Tierhaltung

Ställe der Zukunft müssen auch Klimaänderungen berücksichtigen

Die Berücksichtigung klimatischer Änderungen in die Weiterentwicklung der Tierhaltung empfehlen Wissenschaftler aus Ressortforschungseinrichtungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Nötig sei die Erforschung von Stallsystemen, „die sowohl dem Tierwohl unter zukünftigen Klimabedingungen als auch gesellschaftlichen Ansprüchen genügen“, heißt es in einem Arbeitspapier des Thünen-Instituts (TI) zum Thema „Klimaanpassung in Land- und Forstwirtschaft“. Darin verweisen die Experten auf die Notwendigkeit, insbesondere in der Milchviehhaltung zu erforschen, ob über eine erhöhte genetische Variabilität resilientere Tierbestände erreicht werden könnten. Außerdem müssten die Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Futtergrundlagen für die Tierhaltung analysiert werden. Dabei sei auch die Futterqualität des Grünlands zu berücksichtigen. Bekräftigt wird die Einschätzung, dass

die hiesige Land- und Forstwirtschaft von primären Klimafolgen wie stetig steigenden Durchschnittstemperaturen, veränderten Niederschlagsmustern und immer häufiger auftretenden, regional und saisonal sehr unterschiedlich ausgeprägten Extremwetterereignissen betroffen sein wird. Zudem führten sekundäre Klimafolgen wie ein erhöhter Schaderreger- und Infektionsdruck, Probleme bei der Bekämpfung von Schadnagern in der Land- und Forstwirtschaft, eine Verschiebung der Vegetationsphasen und eine Änderung der Produktqualität zu höheren Anbau- und Produktionsrisiken, so die Forscher. Der CO₂-Düngeeffekt, höhere Temperaturen und die Verlängerung der Vegetationsperiode böten aber auch Chancen für die deutsche Landwirtschaft, v. a. für den Pflanzenbau. Im Vergleich zu anderen Regionen der Welt würden die Produktionsbedingungen in Mitteleuropa voraussichtlich auch künftig stabil und günstig für den Pflanzenbau bleiben.

AgE

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Vogelgrippefälle in Frankreich und den Niederlanden

Im März ist es in verschiedenen Landesteilen Frankreichs wieder zu Ausbrüchen der Vogelgrippe in Nutzgeflügelbeständen gekommen. Das nachgewiesene Virus vom Typ H5N3 war allerdings niedrigpathogen und für den Menschen ungefährlich. Bei Routinekontrollen war die aviäre Influenza auf einem Entenbetrieb im bretonischen Département Finistère entdeckt worden; die dort gehaltenen 7 500 Tiere wurden vorsorglich getötet. Einen Tag zuvor traf es einen Entenhalter im südwestlichen Département Lot-et-Garonne mit einem Bestand von etwa 8 000 Tieren, die ebenfalls gekeult wurden. In beiden Fällen wurde eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km um den Infektionsbetrieb eingerichtet, in der Geflügeltransporte untersagt sind, außer sie führen direkt zum Schlachthof. Zuvor waren bereits Entenbetriebe in der südlichen Bretagne und im Département Sarthe bei Le Mans von der Vogelgrippe betroffen, wo zusammen gut 25 000 Enten gekeult wurden. Zum Monatswechsel Februar auf März gab es ebenfalls mehrere Fälle der niedrigpathogenen aviären Influenza, die ausschließlich Entenhalter betrafen.

Im niederländischen Kamperveen ist Mitte März in einem Entenmastbetrieb die Geflügelpest diagnostiziert worden, dort handelte es sich um einen hochansteckenden H5-Virustyp. Die 29 000 Tiere auf dem betroffenen Betrieb in der westlichen Provinz Overijssel wurden vorsorglich getötet. Auch 40 000 Masthähnchen eines Betriebs, der 50 m entfernt von dem Entenbetrieb ansässig ist, sind prophylaktisch gekeult worden.

AgE

Grünes Licht für Präventionsmaßnahmen gegen ASP

In einem beschleunigten Verfahren wurde Anfang März die Änderung der Schweinepest-Verordnung und die Verordnung über die Jagdzeiten beschlossen. Die neuen Verordnungen traten unmittelbar nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Änderungen ermöglichen u. a. ein unverzügliches Eingreifen, erweiterte Kompetenzen für die Behörden sowie verschärfte Auflagen bei einer Einschleppung der Seuche nach Deutschland. So müssen nun bei der Feststellung eines ASP-Falls Fahrzeuge, die Speiseabfälle, Fleisch oder Ähnliches befördern, desinfiziert werden, bevor sie das betroffene Gebiet verlassen. Ferner werden alle schweinehaltenden Betriebe aus dem betroffenen Areal, die ihre Tiere oder deren Erzeugnisse vermarkten wollen, dazu verpflichtet, das Fleisch oder die Tiere vorher untersuchen zu lassen. Darüber hinaus können Behörden die Verwendung von Gras, Heu und Stroh aus einem gefährdeten Gebiet für Schweine verbieten. Rauhfutter und Einstreu sind erlaubt, wenn sie früher als 6 Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebiets gewonnen oder einer Hitzebehandlung unterzogen wurden. Des Weiteren wird die Schonzeit für Keiler und Bachen aufgehoben. Unterdessen werden Prävention und Vorsorge für den Krisenfall auch auf Länderebene weiter vorangetrieben.

AgE

Neues Onlineangebot zum Forschungsstand bei Tierkrankheiten

Mit einer neuen Website will das „Discontools“-Projekt besser über den Forschungsstand in Sachen Tierkrankheiten informieren. Wie die Betreiber mitteilten, werden unter www.discontools.eu nun alle aktualisierten Informationen für einen Großteil der 52 priorisierten Krankheiten zur Verfügung gestellt. In der Open-Access-Datenbank soll der Forschungsstand zur Verbesserung der Kontrolle und des Managements von Infektionskrankheiten bei Tieren schneller sichtbar und damit Forschungslücken zügiger ermittelt werden. Die Projektbetreiber zielen auf eine Verbesserung der Kontrollmechanismen einschließlich Diagnostika, Impfstoffen und Arzneimitteln ab. Die Krankheitsinformationen werden von globalen Experten aus Wissenschaft, Behörden und der Tierarzneimittelindustrie zur Verfügung gestellt.

AgE

Arzneimittel, Futtermittel

Soester Forscher nehmen multiresistente Erreger ins Visier

Im Rahmen des vom Bundesforschungsministerium geförderten Kooperationsprojekts „#1Health-PREVENT“ wollen Agrarwissenschaftler der Fachhochschule Südwestfalen untersuchen, mit welchen Mitteln die Verbreitung von multiresistenten Erregern (MER) eingedämmt werden kann. In dem Teilprojekt geht es nach Angaben der Soester Fachhochschule um Möglichkeiten der MRE-Reduktion in schweinehaltenden Betrieben. Dabei sollen von Tieren bei ihrer Einstellung zu Beginn der Mast sowie an deren Ende Proben entnommen werden. Die Abteile werden dabei zuvor gereinigt und desinfiziert, sodass die Erreger der Vorgruppe weitestgehend eliminiert werden. Herausgefunden werden soll, welche Gründe für die wahrscheinlich unterschiedliche Entwicklung der Keimdichte in verschiedenen Betrieben verantwortlich sind. So könnte die Haltung auf Spaltenböden im Unterschied zur Stroheinstreu ebenso Einfluss nehmen wie das Platzangebot oder die erhöhte Frischluftzufuhr im Offenstall.

Damit erste flächendeckende Lösungen gegen die MRE erarbeitet werden können, hoffen die Wissenschaftler auf die Mithilfe der Schweinebetriebe mit möglichst unterschiedlichen Haltungsformen. Eine hundertprozentige Eliminierung der multiresistenten Keime im Stall zu erreichen, sei aber unwahrscheinlich. Sollte jedoch ein spürbarer Anteil der MRE mit überschaubarem technischem Aufwand verringert werden können, würden die Schweinehalter dies sicher zügig umsetzen.

AgE

Tierschutz, Artenschutz



Nutria (Myocastor coypus)

Nutria länderübergreifend bekämpfen

Angesichts der rasanten Zunahme von Nutrias in Niedersachsen werden die beiden dortigen Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt die Bekämpfung des Nagetiers auf der Basis eines noch abzustimmenden Erlasses regeln. Wie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen berichtete, soll außerdem eine Expertenarbeitsgruppe aus Deutschland und den Niederlanden ins Leben gerufen werden, um Strategien zur weiteren Eindämmung der Nutriapopulation zu entwickeln. Die Wirksamkeit dieser Strategien soll zunächst in einem noch nicht bestimmten grenznahen Versuchsgebiet überprüft werden.

Die Nutria ist ein aus Südamerika stammendes und in Wassernähe lebendes Nagetier, das in der Vergangenheit in Pelztierfarmen gezüchtet wurde. Durch Freilassung hat sie sich in der Natur etabliert. Die Europäische Union hat die Nutria 2016 in die Liste der „invasiven gebietsfremden Arten“ aufgenommen. Damit ist die Grundlage für konkretes Handeln geschaffen worden und die EU-Mitgliedsstaaten nun gefordert, gegen die massive Ausbreitung der Art vorzugehen. Ein geeignetes Bekämpfungsmanagement erfordert länderübergreifende Strategien, denn die Nutria macht vor Grenzen nicht halt. Den Niederlanden sei es bereits gelungen, die Nutria aus dem Landesinneren zu verdrängen. In Niedersachsen seien im Jagdjahr 2010/11 rund 4 500 Tiere erlegt worden; sechs Jahre später seien es bereits 22 000 Nutria gewesen.

AgE/slp

Niedersächsische Tierschutzleitlinie für Mastrinder

Die „Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung“ wurde im Rahmen des niedersächsischen Tierschutzplans zusammen mit Vertretern der Landwirtschaft, Veterinären und staatlichen Behörden ausgearbeitet. Anstelle von allgemeinen Vorgaben wurden darin erstmals konkrete Mindestplatzanforderungen festgelegt. Danach benötigt ein Mastbulle ab 650 kg mindestens 3,5 m², davon 2,5 m² als Liegefläche. Diese darf zudem nicht mehr nur einfacher Betonboden sein, sondern es werden weichelastische Gummiauflagen oder Stroheinstreu gefordert. Außerdem sind gesonderte Buchten für kranke und verletzte Tiere einzurichten, die mit einer trockenen und weichen Unterlage oder Einstreu zu versehen sind und sich möglichst in Sicht oder mindestens in Hörweite der Artgenossen befinden sollen. Die Anbindehaltung für Neubauten ist nicht mehr zulässig. Um den Rindern wesentliche arttypische Verhaltensweisen hinsichtlich Bewegung, Sozialaspekten und Komfort zu ermöglichen, seien nur noch Laufstallhaltungen erlaubt.

AgE

Bundesregierung gegen verpflichtende Videoaufzeichnung an Schlachthöfen

Die letzte Bundesregierung lehnte eine rechtliche Verpflichtung zur Anfertigung von Videoaufzeichnungen an Schlachthöfen als einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten ab. Allein anhand von Videoaufnahmen dürfte es zudem häufig nicht möglich sein, etwaige Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zu belegen, weil zusätzlich veterinärmedizinische Vor-Ort-Befunde erforderlich wären, etwa die Prüfung von Hirnstammreflexen. Dem Bund liegen vonseiten der Länder bisher keine Forderungen nach einer verpflichtenden Videoaufzeichnung vor.

Als sinnvollerer Ansatz werden vollautomatische Verfahren gesehen, beispielsweise zur Kontrolle der Entblutung und des Fehlens von Bewegungen vor weiteren Schlachtarbeiten, deren Entwicklung die Bundesregierung fördere. Nicht korrekt seien Hinweise auf eine Kamerapflicht an französischen Schlachthöfen. Dort sei nach Kenntnis der Bundesregierung eine Regelung zu verpflichtenden Videoaufzeichnungen an Schlachthöfen weder in Kraft noch beabsichtigt.

AgE

Aus der EU

EU-Zentrum zur Förderung der Lebensmittelqualität

Bei der Europäischen Union wird sich ein „Wissenszentrum“ mit möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität und zur Eindämmung von Lebensmittelbetrug befassen. Laut EU-Kommission sei die Eröffnung des Zentrums eine Reaktion auf die Sorgen der Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittelqualität und auf betrügerische Praktiken im Lebensmittelbereich. Es ist bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (JRC) angesiedelt. Zu den Aufgaben des Zentrums zählen den Angaben zufolge u. a. die Koordinierung der Marktüberwachung, so etwa auch in Bezug auf die Zusammensetzung und sensorischen Eigenschaften von Lebensmitteln, die mit gleicher Verpackung und demselben Markennamen auf verschiedenen Märkten in der EU angeboten werden. Des Weiteren soll das Wissenszentrum ein Frühwarn- und Informationssystem gegen Lebensmittelbetrug betreiben.

AgE

Schweinebestand frei von „Tier-MRSA“

Das in Norwegen vor einigen Jahren gestartete Programm zur Ausrottung des methicillin-resistenten Bakteriums *Staphylococcus aureus* (MRSA) in den Schweinebeständen war offenbar zumindest bei dem für Nutztiere klassischen Typ MRSA CC398 erfolgreich. Wie die norwegische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Mattilsynet) Mitte Februar berichtete, wurde im vergangenen Kalenderjahr bei insgesamt 826 Kontrollen in keiner einzigen Probe MRSA vom Typ CC398 nachgewiesen. Laut Behördenangaben wurden allerdings in einzelnen Fällen MRSA-Erreger der Varianten CC7, CC130 und CC425 gefunden, die nach bisherigem Kenntnisstand von infizierten Menschen auf die Schweine übertragen worden seien. Im Rahmen des Eradikationsprogramms seien die entsprechenden Bestände beseitigt und die Halter entschädigt worden. Eine weitere Ausbreitung dieser MRSA-Typen auf andere Schweinebestände sei daher nicht zu erwarten.

AgE

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–31.01.2018

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung	2017					2017 ³	2017		2014		2015			2017 ⁶		2015		
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	2	–	–	–	–	–	–	–	1	–	1	–	1	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																		
Düsseldorf	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3
Münster	–	–	–	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	2
Hessen																		
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1
Baden-Württemberg																		
Stuttgart	–	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																		
Oberbayern	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																		
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	5	0	2¹	1²	3	6	0	0	2	0	1⁴	0	10	2⁵	0	2⁷	0	11

¹ Hund und Fuchs, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Wildente, letzte Feststellung HPAI bei Hausgeflügel 05.2017 / ³ Schwein / ⁴ Rinder / ⁵ Fledermaus (bat-lyssa-virus) /⁶ Schaf / ⁷ Mykobakterium caprae

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschlässe Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI, 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.fli.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Ihr Kontakt zum Deutschen Ärzteverlag

Sie haben Fragen oder möchten eine Anzeige aufgeben?

Das Verkaufs- und Serviceteam vom Deutschen Ärzteverlag steht Ihnen für Rückfragen kompetent zur Seite und berät Sie gerne über interessante Angebote, von denen Sie profitieren.

Ihr Kontakt für eine Industrieanzeige:



Petra Paul
Tel. +49(0)2234 7011-239
Mobil +49(0)1741949788
E-Mail: paul@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Stellenmarkt:



Beate Heller
Tel. +49(0)2234 7011-258
E-Mail: heller@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Rubrikenmarkt:



Birgit Schäfer
Tel. +49(0)2234 7011-443
E-Mail: schaefer@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für ein Abonnement:

Tel. +49 2234 7011-520, E-Mail: abo-service@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
66. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern e. V. (BTK)
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt, Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und Beobachterorganisationen sind diese selbst verantwortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

Leiterin Produktbereich:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389,
ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252,
laschewski@aerzteverlag.de

Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katja Höcker
Tel. +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health: Eric Le Gall

Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout:

Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln,
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10,
BIC: DAAEDED
Postbank Köln, IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06,
BIC: PBNKDEFF



**Zurzeit gilt Anzeigenpreislise Nr. 2,
gültig ab 01.01.2018**

Auflage lt. IVW 4. Quartal 2017

Druckauflage: 41 867 Ex.

Verbreitete Auflage: 41 400 Ex.

Verkaufte Auflage: 40 987 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. angeschlossen.

66. Jahrgang
ISSN 0340-1898

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts. Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundestierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder transferiert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Verfasser und/oder Verlag vorliegt.

Spruch des Monats

Landwirt zum Tierarzt: „Seit dem Zukauf neuer Kühe habe ich Probleme mit Mozzarella.“ „Sie meinen Mortellaro?“ „Ja, Mortadella oder Mortellaro oder so ähnlich.“

Eingericht von Robert Habel, Tierarzt aus Oberbayern

Die Redaktion freut sich über weitere Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagerecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

7	2	3	8	1	5	9	6	4
9	5	1	6	4	2	7	3	8
6	8	4	3	7	9	5	2	1
4	1	5	9	8	6	3	7	2
8	7	6	4	2	3	1	9	5
3	9	2	7	5	1	8	4	6
5	3	7	1	6	4	2	8	9
1	6	9	2	3	8	4	5	7
2	4	8	5	9	7	6	1	3

Auflösung Ausgabe 03/2018

		4						3
				4		7		
	3		8	1	9			4
1	7				4			5
6			2				3	1
5			3	9	1		6	
		9		7				
2						3		

Letzte Meldung

BfT unterstreicht Notwendigkeit hoher Sicherheits- und Hygienemaßnahmen zum Schutz vor ASP

Auch die Tiergesundheitsindustrie blickt mit Sorge auf das große Risiko der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland. Im Fall eines ASP-Nachweises in Deutschland wären die ökonomischen Folgen für die Fleischbranche und deren vor- und nachgelagerte Partner sehr ernst. Der Bundesverband für Tiergesundheit e. V. (BfT) unterstützt den aktuellen strategischen Ansatz der Tierseuchenbekämpfung des Bundeslandwirtschaftsministeriums, durch verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen die Möglichkeit zu schaffen, im Fall der Einschleppung zwischen Wild- und Haustierschweinbestand zu unterscheiden. Eine Prävention durch Impfung ist im Fall der ASP nicht möglich.

Die Tiergesundheitsindustrie forscht seit Jahren auch in Deutschland an einer Lösung zum Schutz der Hausschweinbestände vor einer Infektion mit dem ASP-Virus, um so zur Kontrolle der ASP beizutragen. Durch eine Differenzierung zwischen infizierten und geimpften Tieren nach dem DIVA-Prinzip könnten auch Fragen des Handels sinnvoll adressiert wer-

den. Trotz hoher staatlicher wie privater Forschungsintensität ist es aufgrund der Viruseigenschaften bisher nicht gelungen, einen ausreichend wirksamen Impfstoff für den Einsatz im Feld zu entwickeln. Das ASP-Virus ist außerordentlich komplex. Viele Komponenten sind noch nicht ausreichend erforscht. Die Bedeutung der humoralen und zellulären Immunmechanismen für eine zufriedenstellende protektive Wirkung ist noch nicht umfassend verstanden. Außerdem kann das Virus durch diverse immunmodulatorisch wirksame Komponenten der Immunantwort der Tiere effektiv entgehen. Impfstoffe mit inaktiviertem Erreger, wie sie z. B. von der Industrie als schnelle Maßnahme bei dem Schmällenberg- oder Blauzungengeschehen vor einigen Jahren erfolgreich eingebracht werden konnten, bieten keinen ausreichend belastbaren Schutz. Lebend attenuierte Ansätze zeigen zum Teil vielversprechende Wirksamkeit im Belastungsversuch, sind aber bislang nicht ausreichend sicher für das Zieltier. Dies erschwert es auch, die Bekämpfung durch Köderimpfung der Wildschweinpopulation zu unterstützen.

BfT/slp